

Das Lehnswesen im Hochmittelalter

Forschungskonstrukte – Quellenbefunde –
Deutungsrelevanz

Herausgegeben von
Jürgen Dendorfer und Roman Deutinger



Jan Thorbecke Verlag

GERHARD LUBICH

Lehnsgeber und Lehnsnehmer – Herrschender und Beherrschter?

Amtslehen und Herrschaftsgestaltung am Beispiel der Herzogtümer

Um die Frage »Was ist das Lehnswesen?« zu beantworten, braucht man heute kein Buch zu schreiben: »Lehnswesen« ist die von der Forschung auf einen Begriff verdichtete Vorstellung davon, dass im Mittelalter in der symbolhaft ausgedrückten Verkettung von Leihe und Eid eine rechtliche Abhängigkeit zwischen Lehnsgeber und Lehnsnehmer entstand, was schließlich zu einem System von persönlich begründeten Abhängigkeiten geworden sei, die der Logik von Geben und Nehmen entsprechen. Das Verhältnis zwischen dem Herrn und dem »Vasallen« wird in der Regel als ein Herrschaftsverhältnis aufgefasst; als Paradebeispiel kann hierfür die (Heer)folgepflicht des Lehnsnehmers angeführt werden, eine der wenigen Pflichten, die sich für Vasallen überhaupt konkret benennen lassen: Wenn zumindest im militärischen Bereich gewohnheitsmäßig der Anordnung eines Lehnsgebers Folge geleistet werden musste, so lässt sich dies zumindest in klassischem weberschen Sinne als Herrschaftsverhältnis verstehen, besteht doch die »berechtigte Aussicht darauf, dass einem Befehl dauerhaft Gehorsam entgegengebracht wird«¹. Gewiss ist es seit längerem Gemeingut der Forschung, dass die Lehnbeziehung keineswegs mit staatlicher Herrschaft im Sinne von »Obrigkeit« und »Untertan« gleichzusetzen ist: Dem widerspricht einerseits die enthaltene gegenseitige Verpflichtung sowie andererseits die den Vasallen nur partiell erfassende, eben auf besondere Pflichten

1 Diese klassische Definition, die in der Regel den Ausgangspunkt der Begriffsdebatten im deutschen Sprachraum bestimmt, kann eben mit Hinblick auf die »Folgepflicht« an dieser Stelle genügen. Zur Forschungsdebatte vgl. WERNER HECHBERGER, *Adel, Ministerialität und Rittertum im Mittelalter* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 72), München 2004, S. 67 f. sowie WALTER POHL, *Herrschaft*, in: *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde* 14, 1999, S. 443–457; vgl. noch GERD ALTHOFF, *Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter*, Darmstadt 2003, S. 10–16.

reduzierte Verfügungsgewalt². Dennoch habe das Lehnswesen gleichsam den Keim der Staatlichkeit in sich getragen, indem es eine herrschaftliche Erfassung der selbst zur Herrschaft Befugten und Befähigten, der »Freien« also, ermöglicht habe und seit der Karolingerzeit zu systematischer Anwendung gekommen sei, wobei vom Grundsatz her kein Unterschied zwischen der Leihe eines Amtes oder eines dinglichen Lehens gemacht wird³. Im 12. Jahrhundert habe das Königtum schließlich das durch zunehmendes (und zunehmend erfolgreiches) Autonomiestreben des Adels zwischenzeitlich aus dem Blick geratene Lehnswesen wieder verstärkt in Anspruch genommen. Unter Barbarossa habe dies dann einerseits zur »Feudalisierung der Reichsverfassung« geführt, andererseits zu einer gesellschaftlichen Rangordnung; die Stichworte »Lehnspyramide«, »Herrschildordnung«, »Reichsfürstenstand« und »Sachsenspiegel« sind Eckpfeiler dieser Debatte⁴, ebenso die Diskussion um den wohl nicht wirklich vorhandenen »Leihezwang«⁵.

Die so skizzierte, lange Zeit unbeanstandete Auffassung liefert ein recht schnell einleuchtendes Prinzip der Distribution von Herrschaft, das man in struktureller Analogie zu einer neuzeitlichen Organisationsform der Wirtschaft betrachten kann, dem konzessionierten Verkauf, dem »Franchising« von Dienstleistungen⁶: Hierbei erlaubt ein Lizenz- oder Franchisegeber gegen Abgaben die regional begrenzte exklusive Nutzung eines bestimmten Markenzeichens, das zwar sein Eigentum bleibt, aber im Besitz des Konzessionsnehmers verwertet wird; jede einzelne Filiale ist der Zentrale direkt unterstellt. Der Unterschied zum Modell »Lehnswesen« besteht lediglich in der Art des Weitergegebenen, wird

-
- 2 Vgl. etwa OTTO BRUNNER, *Land und Herrschaft. Grundfragen einer territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, Darmstadt 1972 (= Nachdruck der 5. Auflage), S. 354 ff.
 - 3 So bereits die »klassische« Lehre, beispielsweise formuliert bei HEINRICH MITTEIS, *Lehrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte*, Weimar 1933, S. 198–206, der bislang nicht grundsätzlich widersprochen wurde.
 - 4 GERHARD DILCHER, *Die Entwicklung des Lehnswesens in Deutschland zwischen Saliern und Staufern*, in: *Il feudalesimo nell'alto medioevo* (Settimane di studio 47), Spoleto 2000, S. 263–303, bes. S. 288–299.
 - 5 Zusammenfassend hierzu KARL-FRIEDRICH KRIEGER, *König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 14), München 1992, S. 80–84.
 - 6 Die Übertragbarkeit dieses Modells, die nicht grundsätzlicher Teil dieser Ausführungen ist, lässt sich vielleicht verdeutlichen anhand von Interpolationen in der Definition des Begriffes bei WOLFGANG GITTER, *Gebrauchsschuldverträge* (Handbuch des Schuldrechts 7), München 1988, S. 468: »Franchising ist ein vertikal-kooperativ organisiertes (vgl. Königsherrschaft im genossenschaftlich geeinten Personenverband, G. L.) Absatzsystem rechtlich selbständiger Unternehmen (rechtlich Freier, G. L.) auf der Basis eines vertraglichen Dauerschuldverhältnisses (Eid und Lehen, G. L.)«; die Analogien ließen sich für die weiteren Ausführungen (S. 468–477) zum Thema fortsetzen. Zum Thema vgl. einführend *Das Franchise-System – Handbuch für Franchisegeber und Franchisenehmer*, hg. von JÜRGEN NEBEL/ALBRECHT SCHULZ/ECKHARD FLOHR, München 2008.

doch nicht ein Franchise-Paket aus Beschaffungs-, Absatz- und Organisationskonzept delegiert, sondern etwa eine zur wirtschaftlichen Nutzung überlassene Liegenschaft (die über Weiterverlehnung dann auch zum Zweck der Herrschaftsbildung genutzt werden kann), oder aber ein regional begrenztes Hoheitsrecht in Form eines Regals oder eines Amtes. Wie die Zentrale eines Franchiseunternehmens hat das Königtum damit einen Zugriff auf die regionale Verteilung von Herrschaft, insofern – und dies steht zur Debatte – tatsächlich »Herrschaft«⁷ vermittels eines regelrechten Lehnssystems verteilt wurde. Die Logik, die hinter der skizzierten Auffassung eines systemhaften Lehnswesens steckt, ist vom Grundsatz her eine merkantile, bürgerliche, letztlich eine, die auf dem gewinnbringenden Einsatz einer Wechselwirkung von Eigentumsvorbehalt und Verwertung im Besitz beruht. Ob ein solches, letztlich auf ökonomischen Überlegungen basierendes Herrschaftsdenken allerdings einer vormodernen adligen Welt eigen gewesen sein muss, bedarf erst des Beweises.

Und dieser Beweis ist schwieriger geworden, womit eine zweite Frage angeschnitten ist, die sich vom Wortlaut her nicht groß von der ersten unterscheidet und die genuinen Aufgaben des Historikers genauer anspricht: Was war das Lehnswesen? Anders gewendet: Entsprach in der Vergangenheit erkennbar etwas dem, was der Forschungsbegriff »Lehnswesen« nahelegt? Jürgen Dendorfer hat diese Frage so bereits *expressis verbis* in einem Aufsatz thematisiert⁷ und ist dabei für das hochmittelalterliche Bayern zu einer skeptischen Sicht gelangt, ebenso Roman Deutinger jüngst für Bayern im Frühmittelalter⁸ sowie ganz generell für das Ostfränkische Reich im 9. Jahrhundert, zumindest, was die Frage der dinglichen Lehen betrifft⁹. Untersuchungsergebnisse wie diese verstärken die von Susan Reynolds grundsätzlich geäußerten Zweifel, ob es denn vor dem Siegeszug des gelehrten Rechts und der damit zweifellos einhergehenden unhistorischen Begriffsprägung einen systematischen Nexus zwischen Lehen und Vasallität gegeben hat¹⁰. Die von ihr vorgeschlagene Trennung von Vasall und Lehen relativiert zunächst das Erklärungsmuster des klassischen Forschungsbegriffs »Lehnswesen«. In einem weiteren Schritt könnte dadurch ebenfalls die implizite politische Relevanz des Lehnswesens, mithin die skizzierte Erklärung der Distribution von Herrschaft über Lehen, zur Debatte stehen.

7 JÜRGEN DENDORFER, Was war das Lehnswesen? Zur politischen Bedeutung der Lehnbindung im Hochmittelalter, in: *Denkweisen und Lebenswelten des Mittelalters*, hg. von EVA SCHLOTHEUBER (Münchner Kontaktstudium Geschichte 7), München 2004, S. 43–64.

8 ROMAN DEUTINGER, Beobachtungen zum Lehnswesen im frühmittelalterlichen Bayern, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 70, 2007, S. 57–83.

9 DERS., Königsherrschaft im Ostfränkischen Reich. Eine pragmatische Verfassungsgeschichte der späten Karolingerzeit (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 20), Ostfildern 2006.

10 SUSAN REYNOLDS, *Fiefs and Vassals. The Medieval Evidence Reinterpreted*, Oxford 1994.

Allerdings gilt es hierfür zweierlei zu beachten: Zunächst einmal ist festzuhalten, dass sich die genannten, auf dingliche Lehen fokussierten Untersuchungen zunächst auf die sprachliche Seite der Quellenzeugnisse abheben, mithin danach fragen, ob ausdrücklich ein vergebenes *beneficium* oder *feudum* den Lehnsnehmer zum *vassus*, *miles* oder *homo* gemacht hat. Belege für den »feudovasallitischen Nexus« in Reinform sind tatsächlich recht selten, das heißt dass zwar eine Vielzahl von *beneficia* oder *feuda* belegt sind, ebenso *vassi* et cetera, nicht jedoch in einer derart häufigen Verbindung, dass die Quantität zum Beweis der herkömmlichen Sicht ausreichen könnte¹¹. Dieses Ergebnis nötigt sicherlich zum Umdenken und zur Suche nach alternativen Deutungen¹², doch muss sich erst erweisen, wie weit die Forderung nach begrifflicher Entsprechung nicht die Quellen mitunter überfordert, wie weit also ein solches Verfahren getrieben werden darf, bevor es »agnostisch-nominalistisch«¹³ wird. Die Möglichkeit nämlich, dass ein Begriff bei seiner Verwendung den anderen Sachverhalt implizierte und damit die gesuchte Doppelverwendung überflüssig machte, ist nicht endgültig zu widerlegen; der Zweck mancher herangezogener Texte war etwa allein durch die Nennung von verlehten Liegenschaften erfüllt – Traditionsbücher, Urbare et cetera –, während es anderen vielmehr auf die Nennung von Personen in ihren Qualitäten ankam, ohne dass dafür zugleich auch ihr unter Umständen geliehener Besitz aufgeführt worden sein musste.

Darüber hinaus muss gefragt werden, ob das Lehnswesen als Herrschaftssystem umfassend über die Frage der dinglichen Lehen erklärbar ist – schließlich und endlich ist ja gerade das 12. Jahrhundert nach hergebrachter Auffassung nicht zuletzt die geradezu klassische Zeit der erneuerten, für die folgenden Jahrhunderte grundlegenden Form der Amts- und Regalienleihe, mithin der

11 DEUTINGER, Beobachtungen (wie Anm. 8), S. 82 f.

12 Dies trifft durch die vergleichsweise geringe Anzahl von Belegen sowie die bis zu der Arbeit von BRIGITTE KASTEN, *Beneficium* zwischen Landleihe und Lehen. Eine alte Frage neu gestellt, in: Mönchtum – Kirche – Herrschaft 750–1000, hg. von DIETER R. BAUER u. a., Sigmaringen 1998, S. 243–260, wohl unterschätzte Rolle der prekariischen Leihe insbesondere für das frühere Mittelalter zu, weshalb HANS-WERNER GOETZ, Staatlichkeit, Herrschaftsordnung und Lehnswesen im Ostfränkischen Reich als Forschungsprobleme, in: *Il feudalesimo nell'alto medioevo* (Settimane di studio 47), Spoleto 2000, S. 85–143, hier S. 119, wohl zu Recht resümieren kann: »das Problem [des »Lehnswesens« ist] im frühen Mittelalter weder prosopographisch noch begriffsgeschichtlich zu lösen«.

13 Zitat als Übersetzung von TIMOTHY REUTER, The Non-Crusade of 1149–50, in: *The Second Crusade. Scope and Consequences*, hg. von JONATHAN PHILLIPS/MARTIN HOCH, Manchester 2001, S. 150–163, hier S. 158: »It is possible to make pretty well any set of medieval political events appear to lack clear sequence and coherent explanation simply by setting them out, stressing the evidential problems ... and then refusing to make connections; the agnostic-nominalist approach. But there is an opposite danger, that of taking what is known and blending it in a smooth and coherent narrative, brushing any lumps of uncertainty under the nearest available carpet«. Was Reuter hier auf Ereignisse bezieht, gilt gleichermaßen für Strukturen.

Verleihung von Herrschaftsrechten. Ein Blick auf die aktuelle verfassungsgeschichtliche Forschung zeigt jedoch, dass hierauf nicht sonderlich stark abgehoben wird. »Herrschaft« wird heute weniger als königliche »Lehns-oberhoheit« verstanden denn als Prozess, der in der Interaktion der Herrschaftsträger immer wieder neu in Gang gesetzt wurde und sich dem nachzeitigen Betrachter als beständig veränderndes Ineinanderwirken verschiedener Faktoren darstellt – Konsens musste hergestellt¹⁴ und die Ehre¹⁵ ebenso gewahrt bleiben wie der ideologische Überbau der alle Herrschenden erfassenden *militia*, der Gemeinschaft der *milites christiani* (man beachte jedoch die an das Lehnswesen erinnernde *miles*-Terminologie!) unter dem verbindenden christlichen Ritterideal¹⁶.

Die Herrschaft des Königs reduziert sich in dieser Sicht der Dinge auf ein Konglomerat verschiedener struktureller Vorteile im Tagesgeschäft der Politik und besteht in einer Art Vorrangstellung, etwa in einem qualitativen wie quantitativen Vorsprung an »Ehre«. Doch steht nicht fest, inwieweit die geschuldete Ehrerbietung auch die Aussicht steigern musste, dass einem Befehl Gehorsam entgegengebracht wurde, ob Ehre also im weberschen Sinne herrschaftlich wirksam war; Ehre war schließlich keine Einbahnstraße, die allein auf den König zuführte. Hinzu trat jedoch sicherlich eine Steuerungsfunktion, die darin lag, die personale Zusammensetzung von konsensbildenden Zusammenkünften sowie die Deutungshoheit über deren Zeremoniell und Tagesordnung zu bestimmen,

-
- 14 Prägend hat für diesen in der jüngeren Forschung immer wieder auftauchenden Begriff gewirkt BERND SCHNEIDMÜLLER, *Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter*, in: *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw*, hg. von PAUL-JOACHIM HEINIG u. a. (*Historische Forschungen* 67), Berlin 2000, S. 53–87. Der Begriff des »Konsenses« wird dort und in den darauf rekurrierenden Arbeiten (wie dieser) gebraucht im Sinne einer Kompromissfindung innerhalb der Eliten; eine hier nicht zu leistende Aufgabe bestünde darin, den Begriff im Sinne von Gramsci zu deuten und damit die Frage nach der »société féodale« von einer anderen Seite anzugehen, nämlich dahingehend, ob Leihe- und Verpflichtungsgedanke einen mentalen Überbau darstellten, der im Interesse der Partikularinteressen der Herrschenden als gesellschaftskonstituierender Gemeinwille installiert wurde.
- 15 Grundlegend sind für diesen Fragenkomplex die Arbeiten von KNUT GÖRICH, in unserem Zusammenhang etwa: *Wahrung des honor. Ein Grundsatz im politischen Handeln Konrads III.*, in: *Grafen, Herzöge, Könige. Der Aufstieg der Stauer und das Reich 1079–1152*, hg. von HUBERTUS SEIBERT/JÜRGEN DENDORFER (*Mittelalter-Forschungen* 18), Ostfildern 2005, S. 267–297, hier S. 290–294 (am Beispiel der Auseinandersetzung zwischen Konrad III. und Heinrich dem Stolzen).
- 16 Zu dieser Debatte, die letztlich noch immer auf die grundlegende Arbeit von CARL ERDMANN, *Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens*, Stuttgart 1935, zurückführt, vgl. zuletzt die Beiträge in: *Rittertum und höfische Kultur der Stauferzeit*, hg. von JOHANNES LAUDAGE/YVONNE LEIVERKUS (*Europäische Geschichtsdarstellungen* 12), Köln/Weimar/Wien 2006.

was letztlich die Etablierung eines Konsenses in gewissem Rahmen lenkbar machte¹⁷.

Kurzum: Spricht man heute über Herrschaft im 12. Jahrhundert, betrachtet man nicht mehr das Königtum als Quelle aller Herrschergewalt, und ebenso wenig nimmt man eine strikt hierarchische, qua Herrschaft gesellschaftsstrukturierende Lehnsoberhoheit an, sondern reduziert die königlichen Befugnisse auf die Möglichkeit zur Einflussnahme auf den schwierigen Prozess kollektiver Willensbildung. Die Wechselbeziehung zwischen »König, Fürsten und Reich«¹⁸ tarierte sich in dieser Sicht der Dinge neu aus, und die Distribution von Herrschaft war nunmehr die Angelegenheit unregelmäßig im (zumeist noch vom König bestimmten) Bedarfsfall zusammentretender Gremien mit flachen Hierarchien. Damit hatte zwar der Adel generell größere Möglichkeiten zur Mitwirkung auf Reichsebene, allerdings um den Preis, dass Stabilität der Verhältnisse nur durch Präsenz am Königshof zu erreichen war (wohl einer der Gründe für den deutlich anwachsenden Königshof im 12. Jahrhundert)¹⁹. Um die oben begonnenen Analogien von Herrschaft und Wirtschaft fortzuführen: Im 12. Jahrhundert wurde der jüngeren Sicht nach »Herrschaft« eher in Form des Lobbyismus betrieben. Bei dieser als Interessevertretung von ökonomischen Gruppierungen bei Politikern zu umschreibenden Form des Versuchs mittelbarer Herrschaft²⁰ wird versucht, verschiedene Kapita-

17 Dass diese Sicht auf mittelalterliche Königsherrschaft sich nicht allein auf das hohe Mittelalter anwenden lässt, sondern auch auf die späte Karolingerzeit, hat DEUTINGER, Königsherrschaft (wie Anm. 9), dargelegt; vgl. allein seine prägnante Zusammenfassung auf S. 383.

18 So der Titel einer maßgeblichen Arbeit zum Thema: JUTTA SCHLICK, König, Fürsten und Reich (1056–1159). Herrschaftsverständnis im Wandel (Mittelalter-Forschungen 7), Stuttgart 2001.

19 Die Höfe der staufischen Herrscher stehen in jüngster Zeit im Fokus der Forschung, vgl. aus dem letzten Jahrzehnt allein die monumentale prosopographische, weniger nach Gründen suchende Arbeit von WOLFRAM ZIEGLER, König Konrad III. (1138–1152). Hof, Urkunden und Politik (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 26), Wien 2008. Zu Barbarossa CHRISTIAN UEBACH, Die Ratgeber Friedrich Barbarossas (1152–1167), Marburg 2008; JOHANNES LAUDAGE, Der Hof Friedrich Barbarossas. Eine Skizze, in: Rittertum und höfische Kultur (wie Anm. 16), S. 75–92; THEO KÖLZER, Der Hof Friedrich Barbarossas und die Reichsfürsten, in: Stauferreich im Wandel. Ordnungsvorstellungen und Politik in der Zeit Friedrich Barbarossas, hg. von STEFAN WEINFURTER (Mittelalter-Forschungen 9), S. 220–236; DERS., Der Hof Kaiser Barbarossas und die Reichsfürsten, in: Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter, hg. von PETER MORAW (Vorträge und Forschungen 48), Stuttgart 2002, S. 3–47; vgl. auch KARL-HEINZ SPIESS, Der Hof Kaiser Friedrich Barbarossas und die politische Landschaft am Niederrhein. Methodische Überlegungen zur Untersuchung der Hofpräsenz im Hochmittelalter, ebd. S. 49–76; ALHEYDIS PLASSMANN, Die Struktur des Hofes unter Friedrich I. Barbarossa nach den deutschen Zeugen seiner Urkunden (MGH Studien und Texte 20), Hannover 1998. Zu Philipp von Schwaben BERND SCHÜTTE, König Philipp von Schwaben. Itinerar, Urkundenvergabe und Hof (MGH Schriften 51), Hannover 2002.

20 ULRICH VON ALEMANN/FLORIAN ECKERT, Lobbyismus als Schattenpolitik, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 15/16, 2006, S. 3–10; zur Abgrenzung vom Korporatismus ULRICH VON ALEMANN, Vom Korporatismus zum Lobbyismus, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 26/27, 2000, S. 3–6.

lien²¹ gegenüber dem zumindest noch nominell Herrschenden geltend zu machen, womit die eigentliche Herrschaft nicht mehr einer unmittelbaren Logik von Geben und Nehmen entspricht, sondern der Erwartung, künftig vom Wohlgesonnensein möglichst vieler Teilnehmer am Spiel um die Macht zu profitieren; »Herrschaft« oder »Macht« ist dieser Sicht entsprechend nichts, was als Qualität beständig vorhanden ist, sondern ein politischer Prozess, der Herrschaft mit jeder Interaktion neu herstellt, wobei die Akteure strategisch und zukunftsorientiert handeln²².

Welchen Platz aber findet die zweifellos vorhandene Lehnsbindung zumindest einzelner Fürsten in diesem Bild, in dem von hierarchischen Herrschaftselementen wenn überhaupt, dann nur in abgeschwächter Form die Rede ist? Gewiss: Niemand wird abstreiten, dass die Belehnung mit einem Herr-

-
- 21 Eine grundlegende Zusammenfassung dieses komplexen Ansatzes findet sich etwa bei PIERRE BOURDIEU, Ökonomisches Kapital – kulturelles Kapital – soziales Kapital, in: Soziale Ungleichheiten, hg. von REINHARD KRECKEL (Soziale Welt. Sonderband 2), Göttingen 1983, S. 183–198, wieder abgedruckt in DERS., Die verborgenen Mechanismen der Macht (Schriften zu Politik und Kultur 1), Hamburg 1992, S. 49–79. Die Übertragbarkeit der soziologischen Parameter auf das Feld historischen Arbeitens ist zwar im Prinzip gegeben; in der jüngeren Mediävistik bedienen sich des Instrumentariums beispielsweise JAN KEUPP, Verhöflichte Krieger? Überlegungen zum »Prozeß der Zivilisation« am stauferzeitlichen Hof, in: Rittertum und höfische Kultur (wie Anm. 16), S. 217–245, oder STEFAN BURKHARDT, Mit Stab und Schwert. Bilder, Träger und Funktionen erzbischöflicher Herrschaft zur Zeit Kaiser Friedrich Barbarossas. Die Erzbistümer Köln und Mainz im Vergleich (Mittelalter-Studien 22), Ostfildern 2008. Allerdings scheint die Frage noch offen, ob die Datenmenge und -qualität, die für das Mittelalter zur Verfügung steht, für so wesentliche Theoriebestandteile bzw. Erkenntnisziele wie die Konstitution eines sozialen Raums, der Bestimmung eines Habitus bzw. deren jeweiligen Rück- und Wechselwirkungen überhaupt ausreichend sein kann.
- 22 Diese Sicht der Dinge ähnelt durchaus den Gedanken von Michel Foucault zur »Macht«; allerdings stellt sich bei diesem aus dem Französischen (»pouvoir«) übernommenen Begriff als von »Herrschaft« zu differenzierendem Terminus bekanntlich ein Übersetzungsproblem; vgl. hierzu grundsätzlich JACQUES DERRIDA, Gesetzeskraft. Der »mythische Grund der Autorität« (edition suhrkamp 1645), Frankfurt 1991, S. 13 ff. sowie HANS-WERNER GOETZ, Moderne Mediävistik. Stand und Perspektiven der Mittelalterforschung, Darmstadt 1999, S. 193–198; meine Überlegungen hierzu knapp in: Verwandtsein. Lesarten einer politisch-sozialen Beziehung im Frühmittelalter (6.–11. Jahrhundert) (Europäische Geschichtsdarstellungen 16), Köln/Weimar/Wien 2008, S. 147 f. Nun lässt sich der deutschen Geschichtswissenschaft nicht nachsagen, sie habe sich vom Denken der Postmoderne übertrieben stark beeinflussen lassen; vgl. zur Foucault-Rezeption JÜRGEN MARTSCHUKAT, Geschichte schreiben mit Foucault – eine Einleitung, in: Geschichte schreiben mit Foucault, hg. von JÜRGEN MARTSCHUKAT, Frankfurt 2002, S. 7–26, hier S. 12–21, dessen Behauptung »Eine Verschiebung historiographischen Denkens vollzieht sich« (S. 7) sich in ihrer Totalität zumindest nicht auf die Mediävistik beziehen kann. Die angedachte Analogie zwischen dem mediävistischen Konsens-Konzept und der Auffassung Foucaults von *power* ist vielleicht Ausweis für eine der unbemerkten, gleichsam osmotischen Übertragungen akademischer Denkmodelle auf andere Felder und Disziplinen, also für den Sachverhalt, dass unbemerkt die »Diskursanalyse längst zum offiziellen Diskurs geworden ist«; ACHIM LANDWEHR, Geschichte des Sagbaren. Einführung in die Historische Diskursanalyse, Tübingen 2001, S. 75.

schaftsamt die Machtbefugnisse eines Belehnten steigern konnte und dass darüber seine Bedeutung, sein Rang und sein Prestige, kurzum: seine Ehre entsprechend gemehrt wurde (wobei die Beobachtung, dass das Amt als solches durchaus auch als *honor* bezeichnet werden konnte, zu Nachfragen Anlass gibt)²³. Aber: War das Königtum nicht in der Lage, diesen Anreiz für mögliche Lehnsnehmer und/oder Vasallen zu nutzen und umzumünzen in gewisse hierarchisierende oder zumindest politisch einsetzbare Impulse? Und wenn ja, auf welche Art geschah dies? Da nun der Nominalbefund aus den Herrscherurkunden eine offensichtlich wenig ausgeprägte Ausformung eines Lehnswesens im Hinblick auf die dinglichen Lehen zeigt²⁴, sollen die Amtslehen im Zentrum der folgenden Überlegungen stehen, und zwar in der am stärksten exponierten und rangmäßig höchsten Form, dem Herzogtum. Hierfür ist gerade das 12. Jahrhundert von besonderem Interesse, stand doch die Herzogsgewalt in dieser Zeit offenbar in eigentümlicher Verbindung mit dem Lehnswesen, wie nicht zuletzt die beiden in der Forschung längst ausführlich behandelten Klassiker des *Privilegium minus*²⁵ und der Entmachtung Heinrichs des Löwen²⁶ nahelegen; doch zeigt eine nähere Betrachtung, wie zu zeigen sein wird, durchaus noch weitere Beispiele und Facetten. Allerdings bedarf die Problematik »Herrschaft über Amtslehen« einer grundsätzlichen historischen Herleitung, muss doch zunächst geklärt werden, inwiefern Herzogtümer tatsächlich als Amtslehen zu betrachten sind; erst dann kann auch ein Urteil darüber gefällt werden, ob etwa der Rekurs auf eine vielleicht anachronistische Vorstellung vom Lehnswesen Bestandteil des konservativen Zuges insbesondere in der Regierung Friedrich Barbarossas war, den man mitunter erblickt hat²⁷.

23 Die semantische Ambivalenz zwischen *honor* als personaler Qualität im Sinne einer Summe des Prestiges und *honor* als objekthaftem, institutionalisiertem, gewiss »ehrentvoll« wirksamem Amt ist Thema einer im Entstehen begriffenen Dissertation von DANIEL BRAUCH, Bochum.

24 Vgl. hierzu den Beitrag von RUDOLF SCHIEFFER in diesem Band. Erwähnt sei an dieser Stelle, dass auch in den Fragen des Herzogtums als Amtslehen die Diplome unergiebig sind; Formulierungen wie *fidelis dux* o. ä. lassen sich nicht eindeutig als Lehnsbezeichnungen interpretieren.

25 Der jüngste Sammelband zum Thema: Die Geburt Österreichs: 850 Jahre *Privilegium minus*, hg. von PETER SCHMID/HEINRICH WANDERWITZ (Regensburger Kulturleben 4), Regensburg 2007.

26 Neue Aspekte insbesondere zu dem immer wieder als Leitquelle herangezogenen Werk Arnolds von Lübeck zuletzt bei BERND SCHÜTTE, Staufer und Welfen in der Chronik Arnolds von Lübeck, in: Die »Chronik« Arnolds von Lübeck. Neue Wege zu ihrem Verständnis, hg. von STEPHAN FREUND/BERND SCHÜTTE (Jenaer Beiträge zur Geschichte 10), Frankfurt/Main u. a. 2008, S. 113–148, hier S. 132–135.

27 So bereits KARL HAMPE, Deutsche Kaisergeschichte, Leipzig 71937 (Erstausgabe 1908), S. 140, zur »Feudalpolitik« Barbarossas generell; zur Entwicklung der Bewertung, die sich in der Regel auf die Diskrepanz italienische/nordalpine Usancen bezieht (und damit in das Konzept von Reynolds passt), abrissartig bereits ODILO ENGELS, Die Staufer, Stuttgart/Berlin/Köln 71998, S. 55 f.

Eine bekannte Situation: Der Kaiser befindet sich in Italien in größten Schwierigkeiten, zu deren Lösung er neue militärische Kräfte benötigt. Er wendet sich in dieser Bedrängnis an einen von ihm selbst mit einer außerordentlich hohen Stellung betrauten *princeps*, einen Welfen, und fordert von ihm eben diese Unterstützung ein, die sich im Kontext des Lehnswesens als nichts anderes als die Erfüllung der Folgepflicht interpretieren lässt. Die erflehte Hilfe aber bleibt aus – das Lehnband hatte offensichtlich versagt, und weder der Königs- noch der Kaisertitel scheinen irgendeine Wirkung gehabt zu haben. Der Herrschaftsanspruch des Kaisers, gründend in Lehnband und Vorrangstellung, wurde offensichtlich ignoriert, weder »Ehre« noch »Lehnswesen« zeitigten einen Effekt.

Die geschilderte Situation lässt im Kontext dieses Bandes wohl an den »Kniefall von Chiavenna« und damit an den Konflikt zwischen Friedrich Barbarossa und Heinrich dem Löwen denken. Doch trifft sie in der gewählten sprachlichen Form ebenso auf die Notlage Karls des Kahlen nach seiner Kaiserkrönung zu²⁸; der Welfe wäre dann eben Hugo *abbas*, Inhaber mehrerer Grafschaften, der bretonischen Mark und mehrerer Klöster²⁹. Für Hugo blieben jedoch durch den baldigen Tod Karls des Kahlen Konsequenzen aus der Verweigerung der Heerfolge ebenso aus wie für den königlichen Beauftragten für Aquitanien³⁰, Bernhard von Gotien, der dem Bericht Hinkmars zufolge ebenso wenig zur Unterstützung Karls bereit war. Die Parallele zu Chiavenna trägt also nur ein Stück weit, doch zeigt sie immerhin, dass die angeblich »guten alten Zeiten« des Lehnswesens, die man oftmals in der Karolingerzeit vermutet, nicht immer gut waren – zumindest nicht für das Königtum, wenn es sich auf eine Folgepflicht aus der Vergabe von Amtslehen verlassen haben sollte.

Mit dem Bericht über Karl den Kahlen und Hugo *abbas* befinden wir uns in der Zeit, in der regionale Führungspersönlichkeiten aufstiegen, deren Herrschaften im Westen – die sogenannten »*principautés*« – zumeist als Markgrafschaften begegnen, während sich im ostfränkischen Reich die früher so genannten »Stammesherzogtümer« bildeten. Die Fürstentümer des Westens durchliefen eine vom Königtum weitgehend unabhängige Entwicklung und formierten sich bereits im 10. Jahrhundert zu eigenständigen Herrschaftsbereichen, zumeist auf der Basis von Lehnrecht, das nicht mehr letztinstanzlich

28 Annales Bertiniani a. 877, ed. FELIX GRAT u. a., Annales du St-Bertin, Paris 1964, S. 216.

29 Grundlegend zu den Zusammenhängen dieses Zeitabschnitts nach wie vor KARL-FERDINAND WERNER, Gauzlin von St.-Denis und die westfränkische Reichsteilung von Amiens (März 880). Ein Beitrag zur Vorgeschichte von Odos Königtum, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 35, 1979, S. 395–462; vgl. an jüngeren Darstellungen JACQUES PYCKE, Hugues l'Abbé, in: Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques 25, 1995, Sp. 179–186; BERND SCHNEIDMÜLLER, Die Welfen. Herrschaft und Erinnerung (819–1252), Stuttgart/Berlin/Köln 2000, S. 62 und 64–71.

30 Annales Bertiniani (wie Anm. 28), a. 872 S. 186: *dispositionem ipsius regni ei commisit*.

auf den König zulief, sondern auf die einzelnen Fürsten. Der »anarchie féodale«, die, wenn überhaupt, dann allein vom Königtum und vom »Staat« her berechtigt gedacht und vertreten werden kann, entsprach bei allen erkennbaren regionalen Unterschieden doch eine »ordre féodale«, bis zu einem gewissen Grad wohl auch auf regionaler Ebene, zumindest aber im lokalen, durch die Grundherrschaft analog zu den Lehnsabhängigkeiten geprägten Lebensumfeld³¹.

Demgegenüber war die Phase der Eigenständigkeit der Herzogtümer im Osten bekanntlich recht kurz. Der damit verbundene Problemkomplex ist ein »Dauerbrenner« der deutschen Mediävistik; die Quellen sind bekannt, und als eine Art Konsens dürfte folgender Ablauf gelten: Nach einer Phase königsferner Herrschaftsbildung verschaffte Heinrich I. seinem Königtum Geltung, danach gelang es ihm zunächst, Schwaben mit einem eigenen Kandidaten zu besetzen³². Bayern folgte unter Otto I.³³, was eine Reihe von Konflikten, Ab- und Einsetzungen zur Folge hatte, letztlich auch die Abtrennung Kärntens als eigenständiges Herzogtum mit einer wechselvollen Geschichte³⁴. In Sachsen schließlich

-
- 31 Die französische Forschung hat sich bereits in den 1990er Jahren im Zusammenhang mit der Debatte um eine »mutation de l'an mil« wesentlich grundsätzlicher mit der Frage nach dem »Lehnswesen« befasst, allerdings mit dem hier nicht zur Debatte stehenden Zeitrahmen der Jahrtausendwende. Die widersprüchlichen Stellungnahmen zu Reynolds' Werk etwa von ÉLISABETH MAGNOU-NORTIER, *La féodalité en crise. Propos sur Fiefs and vassals de Susan Reynolds*, in: *Revue historique* 296, 1996, S. 253–348 und DOMINIQUE BARTHÉLEMY, *La théorie féodale à l'épreuve de l'anthropologie (note critique)*, in: *Annales* 1997/2, S. 321–341 erklären sich aus den unterschiedlichen französischen Positionen; relativ unbelastet von dieser Diskussion noch OLIVIER GUILLOT, *Formes, fondements et limites de l'organisation politique en France au X^e siècle*, in: *Il secolo di ferro: Mito e realtà del secolo X (Settimane di studio 38)*, Spoleto 1991, S. 57–116.
- 32 HELMUT MAURER, *Der Herzog von Schwaben. Grundlagen, Wirkungen und Wesen seiner Herrschaft in ottonischer, salischer und staufischer Zeit*, Sigmaringen 1978, S. 132 f. und 136 f.; unterschiedliche Akzentsetzung bei THOMAS ZOTZ, *Ethnogenese und Herzogtum in Alemannien (9.–11. Jahrhundert)*, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 108, 2000, S. 48–66. Mit Fokus auf die regionale Historiographie lässt sich festhalten, dass diese der Forschung als Zäsur erscheinende Einsetzung von den zeitnahen Quellen nicht registriert wird, sondern erst an der Mitte des 11. Jahrhunderts, dann aber als erste Herzogserhebung; vgl. HANS-WERNER GOETZ, *Die schwäbischen Herzöge in der Wahrnehmung der alemannischen Geschichtsschreiber der Ottonen- und Salierzeit*, in: *Adel und Königtum im mittelalterlichen Schwaben. Festschrift für Thomas Zotz*, hg. von ANDREAS BIHRER/MATHIAS KÄLBLE/HEINZ KRIEG (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen 175), Stuttgart 2009, S. 127–144, hier S. 130–135.
- 33 Diese Einflussnahme ist aus der Perspektive dieser Überlegungen entscheidender als der Sachverhalt, dass Arnulf seine Herrschaft ohne vorhergehendes »autogenes« oder gar im »Stamm« begründetes Herzogtum (und ohne »Königsplan«) der unter Heinrich I. ausgehandelten Position verdankte, wie ROMAN DEUTINGER, »Königswahl« und Herzogserhebung Arnulfs von Bayern. Das Zeugnis der älteren Salzburger Annalen zum Jahr 920, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 58, 2002, S. 17–68, bes. S. 57–67 dargelegt hat.
- 34 Zu Genese, Qualität und Struktur des Herzogtums Kärnten zusammenfassend (mit der älteren Literatur) HEINZ DOPSCH, *Welf III. und Kärnten*, in: *Welf IV. Schlüsselfigur einer Wendezeit*.

entwickelte sich nach der Thronbesteigung der Liudolfinger – auch sie waren vorher *duces*³⁵ – die Herzogsherrschaft der Billunger etwa ab der Jahrhundertmitte in königlichem Auftrag; die Quellenlage sorgt dafür, dass erst zur Jahrtausendwende hin deutlichere Konturen erkennbar sind³⁶. Am wenigsten deutlich sind die Verhältnisse in der *Francia orientalis*, wobei sich als unbestrittene Auffassung zumindest festhalten lässt, dass sie eine längerfristig wirksame Herzogsgewalt in dieser Zeit nicht hervorbrachte³⁷. Doch ist in den zahlreichen Debatten – Bedeutung beziehungsweise Genese des »Stammes«, *regnum*-Struktur, Einfluss des Königtums – die in unserem Zusammenhang zu stellende Frage: »Wie stand es um den Lehnscharakter der Amtsherzogtümer?« nur selten thematisiert worden; im Regelfall setzt man die Lehnsbindung schlicht voraus³⁸. Auch hier scheint eine Überprüfung angezeigt, verbunden mit Überlegungen dazu, was genau verliehen wurde, ob sich ein Lehnsverhältnis in den Quellen überhaupt reflektiert findet und welche Konsequenzen dies für die Struktur der Herrschaftsordnung des Reiches hatte, ob es also als ein »feudalisiertes«, hier-

Regionale und europäische Perspektiven, hg. von DIETER R. BAUER/MATTHIAS BECHER (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte. Beiheft 24), München 2004, S. 84–128, hier S. 102–112; aus der Perspektive des Königtums HUBERTUS SEIBERT, Eines großen Vaters glückloser Sohn? Die neue Politik Ottos II., in: Ottonische Neuanfänge. Symposium zur Ausstellung »Otto der Große, Magdeburg und Europa«, hg. von BERND SCHNEIDMÜLLER/ STEFAN WEINFURTER, Mainz 2001, S. 293–320.

- 35 MATTHIAS BECHER, Volksbildung und Herzogtum in Sachsen während des 9. und 10. Jahrhunderts, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 108, 2000, S. 67–84; DERS., Rex, Dux und Gens. Untersuchungen zur Entstehung des sächsischen Herzogtums im 9. und 10. Jahrhundert (Historische Studien 444), Husum 1996, S. 66–109.
- 36 GERD ALTHOFF, Die Billunger in der Salierzeit, in: Die Salier und das Reich, Bd. 1, hg. von STEFAN WEINFURTER, Sigmaringen 1991, S. 309–331, hier S. 312 ff. mit Hinweis auf die Differenz zwischen der urkundlichen Titulierung und dem Sprachgebrauch Widukinds; ausführlicher, für eine Herzogsherrschaft Hermann Billungs plädierend, BECHER, Rex, dux und gens (wie Anm. 35), S. 251–298, zu den Quellen und ihrer Terminologie S. 264–274.
- 37 Zuletzt JÜRGEN PETERSOHN, Franken im Mittelalter. Identität und Profil im Spiegel von Bewußtsein und Vorstellung (Vorträge und Forschungen. Sonderband 51), Ostfildern 2008, S. 150–166; vom Ergebnis her identisch, jedoch mit anderer Akzentsetzung GERHARD LUBICH, Auf dem Weg zur »Gülden Freiheit« (1168). Herrschaft und Raum in der *Francia orientalis* von der Karolinger- zur Stauferzeit (Historische Studien 449), Husum 1996, S. 47–58; zur Problematik einiger Grundargumente Petersohns DERS., Einmal fränkisch – immer fränkisch? Gentile, regionale und lokale Selbstverortungsstrategien im Verlauf eines Jahrtausends, in: Recht, Religion, Gesellschaft und Kultur im Wandel der Geschichte. *Ferculum de cibis spiritualibus*. Festschrift für Dieter Scheler, hg. von MICHAEL OBERWEIS (Studien zur Geschichtsforschung des Mittelalters 23), Hamburg 2008, S. 63–87, bes. S. 68–74.
- 38 So bereits GEORG WAITZ, Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches, Bd. 7, Kiel 1876, S. 124; WALTER KIENAST, Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland (9. bis 12. Jahrhundert), München 1968, S. 68; HEINRICH MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt (wie Anm. 3), S. 417 ff.; HANS-WERNER GOETZ, »Dux« und »Ducatus«. Begriffs- und verfassungsgeschichtliche Untersuchungen zur Entstehung des sogenannten »jüngeren« Stammesherzogtums an der Wende vom neunten zum zehnten Jahrhundert, Bochum 1977, S. 51–57.

archisches Gebilde gelten kann, oder aber ob es horizontal-konsensual angelegt war und somit einer Lehnkette im Grunde nicht bedurfte.

Zunächst zu den grundsätzlichen Voraussetzungen: Verleihung setzt Eigentum voraus, in unserem Falle also ein Eigentum des Königs am Herzogtum. Da der deutsche Begriff »Herzogtum« wie seine Entsprechung *ducatus* sowohl die Herzogsgewalt als auch ihren territorialen Geltungsbereich bezeichnen kann – analog etwa zu *regnum* als Königsherrschaft und Reich (oder gar Staat?)³⁹ –, gilt es zunächst einmal zu differenzieren, ob Amt oder Gebiet beziehungsweise beides verliehen wurden. Ein Zugriff des Königtums auf das Herrschaftsgebiet wird im 10. Jahrhundert verschiedentlich deutlich. Dies zeigen Eingriffe, in denen als *ducatus* bezeichnete Gebiete in ihrem Bestand verändert wurden, sei es bei der Teilung Lothringens⁴⁰, der Ausgliederung Kärntens aus Bayern (und seiner zeitweiligen Wiedereingliederung)⁴¹, der zwischen Schwaben und Bayern wechselnden Zuordnung des Allgäus⁴² oder der Abtretung eines Teils von Schwaben an Burgund⁴³. Ohne dass dem König ein Obereigentum im Sinne eines umfassenden Eigentumsrechtes zuzusprechen wäre, konnte er offensichtlich doch die politischen Zuständigkeiten der territorialen, als *ducatus* bezeichneten Einheiten maßgeblich beeinflussen, wobei seine Anordnungen mitunter nicht unumstritten waren⁴⁴.

Nun ist das Verfügungsrecht über territoriale Zugehörigkeiten die eine Sache, eine andere aber die Frage, ob die Verfügungsgewalt über die *ducatus* tatsächlich in Form von Lehen weitergegeben und der Herzog qua Amt zu einem Vasallen des Königs wurde. Betrachtet man die wenigen, der Sachlage nach auf Bayern und Schwaben beschränkten Berichte über die Verleihung eines Herzogtums in

39 Zu der nicht ausgestandenen Debatte mit Hinblick auf das Frühmittelalter zuletzt JÖRG JARNUT, Anmerkungen zum Staat des frühen Mittelalters. Die Kontroverse zwischen Johannes Fried und Hans-Werner Goetz, in: *Akkulturation. Probleme einer germanisch-romanischen Kultursynthese in Spätantike und frühem Mittelalter*, hg. von DIETER HÄGERMANN/WOLFGANG HAUBRICHS/JÖRG JARNUT (Realexikon der Germanischen Altertumskunde. Ergänzungsband 41), Berlin/New York 2004, S. 504–509.

40 BERND SCHNEIDMÜLLER, *Regnum und ducatus. Identität und Integration in der lothringischen Geschichte des 9. bis 11. Jahrhunderts*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 51, 1987, S. 81–114; zusammenfassend MATTHIAS WERNER, *Der Herzog von Lothringen in salischer Zeit*, in: *Die Salier und das Reich I* (wie Anm. 36), S. 367–473, hier S. 376 mit der älteren Literatur in Anm. 56.

41 Und dies bereits 989; zur damit zusammenhängenden Diskussion vgl. DOPSCH, *Welf III.* (wie Anm. 34), S. 103 f. mit Anm. 57.

42 MAURER, *Herzog* (wie Anm. 32), S. 195 f.

43 Ebd. S. 196.

44 Zu den Grenzstreitigkeiten zwischen Schwaben und Bayern, die nach der *Vita Oudalrici* c. I, 10, ed. WALTER BERSCHIN/ANGELIKA HAESE, Heidelberg 1993, S. 174 ursächlich für die erste Auflehnung Liudolfs gegen den Vater waren, vgl. GOETZ, *Die schwäbischen Herzöge* (wie Anm. 32), S. 133 sowie MAURER, *Herzog* (wie Anm. 32), S. 157 f.

chronologischer Folge⁴⁵, so ist das Ergebnis im Hinblick auf einen Lehnsnexus zunächst wenig ergiebig: Für das 10. Jahrhundert hat nach Liutprand die Anerkennung Heinrichs I., die Arnulf von Bayern auf Anraten der Seinigen vollzog, die Konsequenz, dass dieser dadurch ein *miles* Heinrichs I. wurde und im Gegenzug die Verfügungsgewalt über die bayerischen Bistümer zugestanden bekommen habe⁴⁶; die Anerkennung eines Königs – nicht zwangsläufig die Unterwerfung – machte den Herzog also bereits zum *miles*. Von einer formvollendeten, durch das bekannte Ritual der Kommendation vollzogenen Unterwerfung, die darstellerisch mit der (erneuten) Erhebung zum Herzog verschränkt ist, berichten die (für diesen Zeitabschnitt wohl mit wenig Abstand zum Geschehen verfassten) Quedlinburger Annalen anlässlich der Unterwerfung Heinrichs des Zänkers⁴⁷.

Gerade in den frühen Quellen wird immer wieder auf den Akt der Unterwerfung abgehoben, wofür Widukind das Verb *tradere* verwendet⁴⁸; die daraus ableitbare Unterwerfung legt natürlich die Annahme eines vorgängigen Konflikts nahe, ist aber grundsätzlich auch in der Welt des Lehnswesens aufgehoben. Die Auffassung von der Einsetzungsgewalt des Herrschers wird unterschiedlich stark betont, bei Widukind⁴⁹ ebenso wie beim Regino-Fortsetzer⁵⁰, wobei dort wie andernorts – etwa in der schwäbischen Geschichtsschreibung⁵¹ – oft genug allein das Faktum der Nachfolge vermittelt des Verbs *succedere* angesprochen wird⁵². Angemerkt sei an dieser Stelle, dass dies auch bei gene-

45 In unserem Zusammenhang ist die Belegsammlung bei BERNHARD SCHLOTTEROSE, Die Besetzung der deutschen Herzogtümer bis zum Jahre 1125, Halle 1912, S. 60–67 überaus zweckmäßig, zumal auch durch den Einsatz neuerer Suchmöglichkeiten nicht wesentlich zu erweitern.

46 Liutprand, Antapodosis c. II, 23, ed. JOSEPH BECKER, Liudprandi episcopi Cremonensis opera (MGH SS rer. Germ. 41), Hannover 1915, S. 49: *Arnaldus ... Heinrici regis miles efficitur et ab eo ... concessis totius Bagoariae pontificibus honoratur.*

47 Zunächst die Unterwerfung, die jedoch bereits das Wort *miles* anführt: Annales Quedlinburgenses a. 985, ed. MARTINA GIESE (MGH SS rer. Germ. 72), Hannover 2004, S. 475: *in aspectu populi ambabus in unum complicatis manibus, militem se et vera ulterius fide militaturum tradere non eribuit*; die Reaktion samt Restitution jedoch erst folgend: *digno eum honore susceptum, gratia fideli donatum, ductoria itidem dignitate sublimatum.* Zum Abfassungszeitpunkt (wohl um 1010) vgl. ebd. S. 47–51.

48 Widukind von Corvey, Res gestae Saxonicae c. I, 26 f., ed. PAUL HIRSCH/HANS-EBERHARD LOHMANN, Die Sachsengeschichte des Widukind von Korvei (MGH SS rer. Germ. 60), Hannover 1935, S. 39 f.

49 Bei Widukind (wie Anm. 48), c. II, 26 S. 89 sowie c. II, 36 S. 95 liegt die Initiative eindeutig bei Otto, der einsetzt (*prefecit*) bzw. aus dessen Hand der Herzog den Dukat empfängt (*accepto*).

50 Hier wird die Delegation über *committtere* ausgedrückt; vgl. Continuator Reginonis a. 926, ed. Friedrich KURZE, Reginonis abbatis Prumiensis Chronicon cum continuatione Treverensi (MGH SS rer. Germ. 50), Hannover 1890, S. 158 sowie a. 940 S. 161 und a. 950 S. 164.

51 Allerdings stammen die Belege dort aus dem 11. Jahrhundert; vgl. GOETZ, Die schwäbischen Herzöge (wie Anm. 32), S. 142.

52 Vgl. die Auflistung bei SCHLOTTEROSE, Besetzung (wie Anm. 45), S. 60 f.

alogischen Brüchen der Fall ist,⁵³ das etwa auch bei Bischofswechseln verwendete Verb allein also kaum einen Hinweis auf eine bereits früh vorhandene Tendenz zur Vererbung geben muss, wie sie dann im 11. Jahrhundert zweifellos vorhanden war. Ohnedies ist in den »aktiveren« Herzogtümern des 10. Jahrhunderts, Schwaben und Bayern, die Tendenz zu vermerken, dass vom Königtum der Versuch unternommen wurde, die Herzogtümer in der Familie zu behalten. Dies führte zur Herzogsherrschaft der heinricianischen Seitenlinie in Bayern, in Schwaben zu den vergleichsweise kurzfristigen Amtsperioden Liudolfs und Ottos. Die Beschränkung des Königtums allein auf diese beiden Herzogtümer resultierte wohl nicht zuletzt aus dem Sachverhalt, dass der Königsfamilie keine weiteren männlichen Nachfahren mehr zur Verfügung standen. Und was die Tendenz zur Erblichkeit angeht, so ist zu berücksichtigen, dass das Herzogsamt sowohl ein gewisses Machtpotential nötig als auch eine regionale Verankerung⁵⁴ wünschenswert machte; dementsprechend war die Auswahl an Kandidaten ohnehin begrenzt. Außer den seit langem in Schwaben mächtigen Hunfridingern wiesen, nach allem, was wir wissen, allein die Konradiner ein entsprechendes Format auf. Der Anschein der Vererbung könnte also ebenso gut durch die aufgrund der Sachzwänge reduzierte Personalauswahl des Königtums zurückzuführen sein.

Eine grundsätzliche Überordnung des Königs über die Herzöge wird immer wieder betont; erinnert sei etwa an die bekanntermaßen fiktive Schilderung des Krönungsmahls im Zusammenhang mit der Aachener Krönung Ottos I., das angeblich von den Herzögen als Inhabern von Hofämtern ausgerichtet worden sein soll⁵⁵. Die gewiss in vielem idealisierte Darstellung zeigt zumindest die Auffassung, dass die Herzöge dem König in ähnlicher Weise unterstellt sind wie die Funktionsträger im Rahmen einer Grundherrschaft, die ja in diesen Zeiten durchaus ähnlich benannt wurde und letztlich als ein dem Lehnswesen analoges Abhängigkeitssystem betrachtet werden kann⁵⁶. Ebenso deutlich wird die Unter-

53 So etwa beim Continuator Reginonis (wie Anm. 50), a. 940 S. 162, a. 943 S. 162 und a. 954 S. 168.

54 Dieses Bedürfnis erklärt sowohl die Einheirat Liudolfs in die schwäbische Herzogsfamilie; die Stellung Ottos (später Otto II.) ist jedoch wohl auch aus der Macht seines Vaters abzuleiten, dessen einziger Sohn er war, andererseits aber möglicherweise flankiert durch die Ehe Liudolfs, immerhin seines Halbbruders.

55 Widukind (wie Anm. 48), c. III, 23 S. 115; vgl. etwa MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt (wie Anm. 3), S. 418; aus der jüngeren Literatur, jedoch mit Hinblick auf die sächsische Herzogsgewalt interpretiert bei BECHER, *Rex, dux und Gens* (wie Anm. 35), S. 265 f., dort auch weitere ältere Literatur.

56 Vgl. etwa KLAUS SCHREINER, Grundherrschaft. Entstehung und Bedeutungswandel eines geschichtswissenschaftlichen Ordnungsbegriffs, in: *Die Grundherrschaft im späten Mittelalter*, Bd. 1, hg. von HANS PATZE (Vorträge und Forschungen 27/1), Sigmaringen 1983, S. 11–74, bes. S. 25 ff.

ordnung der Herzöge am Sprachgebrauch: Zwar sind Verben wie *dare*⁵⁷, *donare*⁵⁸ oder *committere*⁵⁹ für die Frage des Lehnscharakters nicht einschlägig, allerdings aussagekräftiger als die häufig zu findenden »inhaltsleeren Passivkonstruktionen (*dux efficitur, constituitur, praeponitur*)«⁶⁰, zeigen sie doch zumindest die Verfügungsgewalt des Gebenden⁶¹. Und auch bei der Beschreibung der Amtsführung wird dieser Aspekt durch Verben wie *procurare, officium gerere et cetera* betont, die auf Stellvertretung von oder Delegation durch eine übergeordnete Distanz schließen lassen⁶². Herzogsabsetzungen, so selten sie im 10. Jahrhundert tatsächlich waren, werden schließlich als die alleinige Angelegenheit eines Herrschers dargestellt⁶³. Mithin: Die hierarchische Überordnung des Königtums, das in seiner Herzogspolitik offenbar autonom und auf keine Konsensfindung angewiesen war, wird überaus deutlich, ohne dass dieses Herrschaftsverhältnis nach den geforderten strengen Kriterien ganz eindeutig als Lehnsverhältnis bezeichnet wurde, wenngleich es durchaus in dessen unmittelbare Nähe gerückt wurde.

Hier schließt sich die Frage nach der Ausstattung des Herzogs an, in dinglicher wie in personaler Hinsicht. Es fällt auf, dass im 10. Jahrhundert keinerlei konkretes Amtsgut zu belegen ist, sondern lediglich die Verfügungsgewalt über die bayerische Kirche für Arnulf erwähnt⁶⁴ und über schwäbisches Kirchengut für den schwäbischen Herzog zu erschließen ist⁶⁵, was allein die Delegation eines Rechtstitels, nicht jedoch die Verleihung von Grundbesitz

57 Etwa beim Continuator Reginonis (wie Anm. 50), a. 955 S. 168; weitere Belege seit dem frühen 11. Jahrhundert bei SCHLOTTEROSE, Besetzung (wie Anm. 45), S. 62.

58 Annales Quedlinburgenses (wie Anm. 47), a. 995 S. 488; auffällig hierbei jedoch die nochmalige zusammenfassende Schilderung der Unterwerfung Heinrichs des Zänkers, die ebd. a. 985 S. 475 ausführlich geschildert wird.

59 Wie Anm. 50.

60 So GOETZ, Die schwäbischen Herzöge (wie Anm. 32), S. 132. Zusammenstellung der Belege bei SCHLOTTEROSE, Besetzung (wie Anm. 45), S. 60–65.

61 Auffällig bleibt dabei, dass im 10. Jahrhundert in den etablierten Herzogtümern keine Vakanzen zugelassen wurden; hier von einem »Leihezwang« zu sprechen, impliziert eine rechtliche Komponente, von der keine Rede sein kann. Aber es fragt sich, ob über die aus Perspektive des Königtums politisch wünschenswerte delegierte Herrschaftswahrung hinaus ein Herzog von den Bewohnern der Herzogtümer als wünschenswert betrachtet wurde.

62 Vgl. allein bei Widukind (wie Anm. 48), c. II, 34 S. 94, c. II, 36 S. 95 sowie c. III, 23 S. 115. Die *procuratio* verdiente etwa im Hinblick auf die Frage: »Wer ist das Reich?« eine Untersuchung; vgl. bislang noch immer HANS FRICKE, Reichsvikare, Reichsregenten und Reichsstatthalter des deutschen Mittelalters, Diss. Göttingen 1949.

63 Die Quellen etwa zur Absetzung des Kärntner Herzogs bei HANNS LEO MIKOLETZKY, Die Regesten des Kaiserreiches unter Otto II. 955 (973)–983 (Regesta Imperii II, 2), Wien 1950, Nr. 763c; auch die dort zitierte Angabe bei der Ulrichsvita, die Angeklagten seien *ad colloquium imperatoris* bestellt worden, sagt nichts über die Art des Prozesses.

64 Wie Anm. 46.

65 MAURER, Herzog (wie Anm. 32), S. 148. Die ebd. S. 139 ff. angeführten Belege für Lehnsgut als Amtsausstattung stammen sämtlich aus dem 11. Jahrhundert; lediglich der *fiscus regalis Sleithheim* lässt sich mit einigermaßen plausiblen Gründen (ebd. S. 142) in diese Zeit datieren.

darstellt. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass aus einer genuin dinglichen Komponente heraus ein Lehnverhältnis nicht ableitbar ist. Der schwäbische und der bayerische Herzog selbst verfügten allerdings über *milites* und *vassi*, mitunter auch *cooperantes* und *satellites* genannt⁶⁶, die in unserem Zusammenhang deswegen erwähnenswert sind, weil nicht allein zwischen ihnen und dem Herzog, sondern mitunter auch zum König eine Beziehung bestanden zu haben scheint. Dies ist zwar für die Luitpoldinger nicht hinreichend belegt⁶⁷, doch gab etwa Liudolf von Schwaben nach seinem missglückten Aufstand *vassi* an seinen Vater zurück (*reddidit*)⁶⁸, womit diese, wörtlich verstanden, ursprünglich königliche Vasallen gewesen sein müssten. Doch auch hier lässt es die Quellenlage nicht zu, mehr als die Möglichkeit zu erwägen, dass von königlicher Seite *vassi* dem Herzog als eine Art personale Amtsausstattung zur Seite gestellt wurden; allerdings sind herzogliche *milites* auch im früheren 11. Jahrhundert belegt: Nach Wipo stützte sich Herzog Ernst bei seinem Konflikt auf *milites*⁶⁹, die durchaus gräflichen Rang haben konnten⁷⁰. Diese Vasallen stammten vom König, weswegen ein gewisser Vorrang der Bindung an diesen bestand, womit der Treueid gegenüber dem Herzog bei Unrecht gegen den König sein Ende fand⁷¹.

Ohnehin stellt die Geschichtsschreibung des 11. Jahrhunderts wesentlich engere Bezüge vom Herzogtum zur Lehnsterminologie her, ohne jedoch eindeutig das Herzogtum selbst als Lehen zu bezeichnen. Gewiss überwiegt auch hier bei der Verleihung die wenig aufschlussreiche Terminologie der Weitergabe⁷², doch findet sich nunmehr häufiger Vokabular aus dem Bereich des Lehnswesens, etwa wenn Herzog Hermann II. von Schwaben nach seiner Unterwerfung unter Heinrich II. in Gnaden wiederaufgenommen *in beneficio ... satisfactionem persolvens* und dadurch *miles et amicus* des Königs wird⁷³, oder wenn Rudolf von Rheinfelden als *miles regis* sowohl bei Berthold⁷⁴ als auch in einem

66 Ebd., S. 148 f.

67 LUDWIG HOLZFURTNER, *Gloriosus Dux. Studien zu Herzog Arnulf von Bayern (907–937)* (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte. Beiheft 25), München 2003, S. 28 ff.

68 Continuator Reginonis (wie Anm. 50), a. 954 S. 168.

69 Wipo, *Gesta Chuonradi* c. 19 f., ed. HARRY BRESSLAU, *Die Werke Wipos* (MGH SS rer. Germ. 61), Hannover 1915, S. 39 ff.

70 Unter der Voraussetzung, dass der bei Wipo, *Gesta Chuonradi* (wie Anm. 69), c. 25 S. 43 erwähnte *Wezelo miles* sich mit dem Grafen Werner von Kyburg identifizieren lässt; vgl. PAUL KLÄUI, *Die schwäbische Herkunft des Grafen Werner*, in: *Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde* 69, 1958, S. 9–18.

71 Wipo, *Gesta Chuonradi* (wie Anm. 69), c. 20 S. 40.

72 Belege bei SCHLOTTEROSE, *Besetzung* (wie Anm. 45), S. 61–64.

73 Thietmar von Merseburg, *Chronicon* c. V, 22, ed. ROBERT HOLTZMANN (MGH SS rer. Germ. N.S. 9), Hannover 1935, S. 247.

74 Berthold von Reichenau, *Chronicon* a. 1077, ed. IAN STUART ROBINSON, *Die Chroniken Bertholds von Reichenau und Bernolds von Konstanz 1054–1100* (MGH SS rer. Germ., N. S. 14), Hannover 2003, S. 276.

Brief Heinrichs IV. selbst erscheint⁷⁵ und ihm laut Berthold 1077 seine *beneficia* entzogen werden⁷⁶ (was Otto von Freising in eindeutig lehnsrechtlichen Termini berichtet)⁷⁷. Auch wenn sich in der Historiographie der Zeit verstärkt Hinweise auf die Mitwirkung oder zumindest auf eine Berücksichtigung des Volkes finden⁷⁸, so steht diese nicht im Gegensatz zur grundsätzlichen Einsetzungshoheit des Königs⁷⁹. Überdies liegen Zeugnisse für Investitursymbole vor, deren Verwendung nach Otto von Freising ein »alter Brauch« gewesen sei. Die Fahne als Zeichen der Lehnsweitergabe ist für Schwaben im 11. Jahrhundert allerdings nur in Analogie erschlossen worden⁸⁰, und überdies liegen ein verdächtiges, von einer gefälschten Urkunde stammendes Siegel Rudolfs von Rheinfelden vor⁸¹ sowie für Bayern ein Hinweis Thietmars von Merseburg und zwei mögliche bayerische Herzogsmünzen des 11. Jahrhunderts⁸², auf denen jeweils der Herzog mit einer Fahne abgebildet ist.

Für Schwaben, auf das sich die Mehrzahl der Belege bezieht, könnte es also tatsächlich so etwas wie eine »gute alte Zeit« des Lehnswesens gegeben haben, ein Bild, das etwa für Sachsen nicht gezeichnet werden kann. Dies liegt vor allem daran, dass dort die Königsfamilie der Ottonen im 10. Jahrhundert größten Einfluss nahm, was die Ausbildung einer Herzogsherrschaft erst an der Jahrtausendwende ermöglichte. Zwar berichtet Widukind von einer Art *procuratio* der Billunger im königlichen Auftrag⁸³, Thietmar von ihrer Vorrangstellung⁸⁴, und

-
- 75 Die Briefe Heinrichs IV., ed. CARL ERDMANN (MGH Deutsches Mittelalter 1), Hannover 1937, Nr. 17 S. 25.
- 76 Berthold, *Chronicon* (wie Anm. 74), a. 1077 S. 278.
- 77 *Otonis et Rahewini Gesta Friderici I. imperatoris* c. I, 8, ed. GEORG WAITZ/BERNHARD VON SIMSON (MGH SS rer. Germ. 46), Hannover 1912, S. 24. Zum dabei verwendeten, üblicherweise lehnsrechtlich gebrauchten Verb *obfestucare* vgl. die Literaturangaben bei MAURER, Herzog (wie Anm. 32), S. 138 Anm. 53.
- 78 GOETZ, Die schwäbischen Herzöge (wie Anm. 32), S. 134 zu Ekkehard von St. Gallen, *Casus Sancti Galli* c. 12, ed. GEROLD MEYER VON KNONAU (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 15/16 = St. Gallische Geschichtsquellen 3), St. Gallen 1877, S. 50 sowie S. 136 zu Hermann von Reichenau, *Chronicon* a. 948 und a. 1004, ed. GEORG HEINRICH PERTZ, in: MGH SS 5, Hannover 1844, S. 114 und S. 118.
- 79 Zu Hermann, *Chronicon* (wie Anm. 78), a. 1045 S. 125 und a. 1048 S. 127 in diesem Sinne auch GOETZ, Die schwäbischen Herzöge (wie Anm. 32), S. 137; vgl. zu den selektiven Übernahmen Bernolds ebd. S. 140.
- 80 MAURER, Herzog (wie Anm. 32), S. 143 ff.
- 81 Ebd. Abb. 21 S. 318 und Abb. 24 S. 321.
- 82 Thietmar, *Chronicon* (wie Anm. 73), c. IV, 20 S. 154: *patris bona apud regem obtinuit*; zu den Münzen vgl. SCHLOTTEROSE, Besetzung (wie Anm. 45), S. 66 Anm. 1.
- 83 Widukind (wie Anm. 48), c. III, 23 S. 115; vgl. BECHER, *Rex, dux und gens* (wie Anm. 35), S. 251 ff.; zusammenfassend zur Frühgeschichte unter den Gesichtspunkten von Klostergründung und Raumkonstitution jüngst CASPAR EHLERS, *Die Integration Sachsens in das fränkische Reich (751–1024)* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 231), Göttingen 2007, S. 175–178.
- 84 Thietmar, *Chronicon* (wie Anm. 73), c. I, 28 S. 74.

später weiß Adam von Bremen davon, dass Heinrich III. die *fides* der Herzöge überprüft habe⁸⁵, doch reicht dies bei allen Allusionen an das Lehnsvokabular nicht aus, um ein ähnlich deutliches Bild wie in Schwaben zu zeichnen. Auch die Konturen in Bayern verschwimmen zusehends, zunächst durch die Wahrnehmung des Herzogtums durch die ottonische Nebenlinie⁸⁶, dann durch die Einbehaltung des Bayernherzogtums durch die frühen Salier⁸⁷.

Deutlich änderten sich allerdings die Modalitäten der Herzogsabsetzung noch vor dem sogenannten Investiturstreit. Drei Verfahren sind hier von Interesse, zumal sie ein neues Schlagwort in die Debatte einbringen: Der bereits erwähnte Herzog Ernst wurde bei seiner endgültigen Verurteilung als *hostis publicus* verurteilt und seines Herzogtums enthoben, da er nicht gegen einen seiner *milites* vorgehen wollte, der den Landfrieden gebrochen hatte⁸⁸. Wer genau die Verurteilung aussprach und auf welcher rechtlichen Basis dies geschah, wird aus den Quellen nicht ersichtlich⁸⁹; jedenfalls blieb ein Teil der *milites* des Herzogs nach seiner Verurteilung bei ihm⁹⁰. Auch das *ius*, nach dem Heinrich III. den bilinguischen Sachsenherzog Bernhard II. aburteilen wollte⁹¹, wird nicht näher definiert. Der *maiestatis reus*⁹² entzog sich dem Gericht jedoch durch einen Zweikampf, den Heinrich IV. in einem vergleichbaren Fall von Otto von Northeim eingefordert hatte; als dieser hierzu nicht antrat, wurde er vor einem, wie

85 Adam von Bremen, *Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum* c. III, 8, ed. BERNHARD SCHMEIDLER (MGH SS rer. Germ. 2), Hannover³1917, S. 148.

86 Kursorisch hierzu FRIEDRICH PRINZ, Die innere Entwicklung: Staat, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, in: *Handbuch der bayerischen Geschichte*, Bd. 1, hg. von MAX SPINDLER/ANDREAS KRAUS, München²1981, S. 352–518, hier S. 387 f.

87 WILHELM STÖRMER, Bayern und der bayerische Herzog im 11. Jahrhundert. Fragen der Herzogsgewalt und der königlichen Interessenspolitik, in: *Die Salier und das Reich* (wie Anm. 36), S. 503–547, hier S. 506 f. und 513 ff.

88 Wipo, *Gesta Chuonradi* (wie Anm. 69), c. 25 S. 43 formuliert passivisch (*diiudicatus est*), wodurch der Rechtsprechende nicht zu identifizieren ist. Ebd. c. 20 S. 39 f. berichtet Wipo anlässlich der ersten Absetzung Ernsts von einem *colloquium familiare*, das Konrad II. *cum suis fidelibus* abgehalten habe, um das Vorgehen gegen die *proditores patriae* zu beraten; das Urteil, die Verbannung Ernsts, sprach er jedoch selbst aus.

89 MAURER, Herzog (wie Anm. 32), S. 138 sieht in der ersten Verurteilung das »angewandte Strafverfahren deutlich gegen den Herzog in seiner Eigenschaft als Vasall«, was den bei Wipo (siehe Anm. 88) genannten Strafsachverhalt *proditor patriae* auf eine sehr persönliche Ebene reduziert; vgl. noch ebd. S. 149 zur endgültigen Absetzung als *hostis publicus*.

90 Vgl. die Schilderung vom Tod des Herzogs bei Wipo, *Gesta Chuonradi* (wie Anm. 69), c. 28 S. 45 ff.

91 Adam, *Gesta* (wie Anm. 85), c. III, 8 S. 149.

92 *Annales Altahenses maiores* a. 1048, ed. EDMUND VON OEFELE (MGH SS rer. Germ. 4), Hannover 1891, S. 45.

Lampert von Hersfeld betont, sächsischen Gericht verurteilt, da Otto von dort stammte⁹³.

Diese Nachrichten sind von eigenartiger Inkongruenz und wollen dem ersten Anschein nach nicht richtig zu einem ausformulierten Lehnsrecht in der Hand des Königs passen. Wenn die Verurteilungen, wie beim *crimen laesae maiestatis* gemeinhin angenommen⁹⁴, aufgrund der Störung des Landfriedens und der Verletzung der Treuepflicht gegenüber dem König als Lehnsherrn ausgesprochen werden, dann fragt sich, inwiefern dort ein Zweikampf seinen Platz findet. Bot er die Möglichkeit zum anschließenden, das Verfahren unter Umständen relativierenden Gottesurteil, oder war er eine Vorbedingung des Verfahrens? Dass keineswegs das Amt, sondern die Person des Belehnten für die Umstände der Verurteilung wichtig waren, zeigt dann das Verfahren gegen Otto von Norheim, der wie erwähnt nach sächsischem Recht verurteilt wurde, obwohl er als Herzog von Bayern Lehnsman des Königs war⁹⁵ und einem territorialen oder auf den König bezogenen Verständnis von Recht doch diese in der Person des Angeklagten begründete Rechtswahl gegen ein einheitliches Lehnrecht zusprechen scheint. Doch dürfte im Vordergrund gestanden haben, diese Prozesse überhaupt zu führen und dadurch Öffentlichkeit herzustellen. Bei aller autokratischen Allüre, die Heinrich III. und sein Sohn an den Tag legten, ließ sich so eine breitere Trägerschaft solcher »Staatsaktionen« finden, bei denen die Belehnung zumindest zur Feststellung des Strafsachverhalts diente⁹⁶.

Der Vergleich mit den frühen Aussagen zur Herzogsherrschaft ist damit in gewisser Weise paradox: Das Verhältnis zwischen König und Herzog erscheint im 10. Jahrhundert als ein strikt hierarchisches, ohne dass explizit auf Lehnsabhängigkeiten verwiesen wird; im 11. Jahrhundert lassen sich hingegen wesentlich mehr begriffliche Bezugnahmen auf das Lehnswesen finden, doch erscheint die Position des Königs bei der Ein- und Absetzung des Herzogs nicht mehr als autark, sondern in Beziehung zum Volk dargestellt. Auf die einleitenden Überlegungen zur Analyse von Herrschaftsdistribution bezogen bedeutet dies, dass die Andeutungen hierarchisch-autokratischer Lehnsherrschaft und kon-

93 Lampert von Hersfeld, *Annales* a. 1070, ed. OSWALD HOLDER-EGGER, *Lamperti monachi Hersfeldensis opera* (MGH SS rer. Germ. 38), Hannover 1894, S. 126.

94 ADRIANO CAVANNA, Majestätsverbrechen, in: *Lexikon des Mittelalters* 6, 1993, Sp. 148 ff.

95 Die Belehnung nach *Annales Altahenses* (wie Anm. 92), a. 1061 S. 59: *commendari*. Die regionale Zugehörigkeit des Beklagten spielte noch beim Prozess gegen Heinrich den Löwen eine Rolle, vgl. zusammenfassend ENGELS, *Staufer* (wie Anm. 27), S. 117 f.

96 Der sich als strukturelle Analogie aufdrängende Vergleich mit Tassilo findet sich behandelt bei MATTHIAS BECHER, *Eid und Herrschaft. Untersuchungen zum Herrscherethos Karls des Großen* (Vorträge und Forschungen. Sonderband 39), Sigmaringen 1993, S. 64–74; vgl. auch DERS., *Zwischen Macht und Recht. Der Sturz Tassilos III. von Bayern 787/88* in: *Tassilo III. von Bayern. Großmacht und Ohnmacht im 8. Jahrhundert*, hg. von LOTHAR KOLMER/CHRISTIAN ROHR, Regensburg 2005, S. 39–55.

sensualer Herrschaft bemerkenswerterweise eben nicht als Gegensatzpaar erscheinen, sondern durch ihr gleichzeitiges gehäuftes Auftreten eher den Anschein eines Korrelats erwecken. Ein Grund für diesen Befund dürfte in der Quellengrundlage zu vermuten sein, die sich ja in erster Linie auf die Geschichtsschreibung stützt – bekanntlich ist das Privilegium minus der urkundliche Erstbeleg für ein herzogliches Fahnlehen⁹⁷.

Doch gerade die Geschichtsschreibung änderte sich im 11. Jahrhundert grundlegend, und dies bereits vor dem auch hierfür gerne als Zäsur angesehenen Investiturstreit⁹⁸. Dieser umfassende Problemkomplex kann hier nur angedeutet werden: Zum einen ist bereits für die Jahrzehnte nach der Jahrtausendwende ein generelles Anwachsen historiographischen Schrifttums zu verzeichnen, und mit dem daraus resultierenden Mehr an Informationen überhaupt sind natürlich grundsätzlich auch vielfältigere Informationen zu erwarten. Doch ist neben diesem zunächst rein quantitativen Phänomen zusätzlich eine neue Qualität zu beobachten, die sich, verkürzt ausgedrückt, auf ein neues Verhältnis von schreibendem Subjekt und Geschichtsbetrachtung zurückführen lässt. Vergleichsweise individuelle Konzeptionen liegen bereits in der ersten Institutionsgeschichte des ostfränkisch-deutschen Reichs vor, in der Chronik Thietmars von Merseburg⁹⁹, und auch Adam von Bremen befand sein Bistum für geschichtswürdig¹⁰⁰. Hermann von der Reichenau prägte einen eigenen Reichsbegriff¹⁰¹, den Wipo bereits im Ansatz transpersonal zu deuten verstand¹⁰². Die Mehrzahl dieser Autoren bezieht sich selbst in die Darstellung ein, und das Geschichte ordnende Subjekt tritt in der Autobiographie Othlohs von St. Em-

97 ROMAN DEUTINGER, Das Privilegium minus, Otto von Freising und der Verfassungswandel des 12. Jahrhunderts, in: Die Geburt Österreichs (wie Anm. 25), S. 179–200, bes. S. 179–185 (auch zur Bedeutung des Lehnrechts in dieser Zeit); aufschlussreich auch die Auflistung der wenigen königlichen Lehnurkunden im deutschen Raum bei WERNER MALECZEK, Das Privilegium minus. Diplomatische Gesichtspunkte, ebd. S. 103–141, hier S. 132 f., sowie im Vergleich mit anderen Ländern S. 133–139.

98 Die gängige Markierung nochmals begründet bei TILMAN STRUVE, Geschichtsschreibung als Seismograph, in: DERS. Salierzeit im Wandel. Zur Geschichte Heinrichs IV. und des Investiturstreites, Köln/Weimar/Wien 2006, S. 12–34 [ursprünglich unter dem Titel: Die Wende des 11. Jahrhunderts. Symptome eines Epochenwandels im Spiegel der Geschichtsschreibung, in: Historisches Jahrbuch 112, 1992, S. 324–365].

99 Vgl. JOHANNES FRIED, Ritual und Vernunft. Traum und Pendel des Thietmar von Merseburg, in: Das Jahrtausend im Spiegel der Jahrhundertwenden, hg. von LOTHAR GALL, Berlin 1999, S. 15–63.

100 Dies ist eine der wenig reflektierten Voraussetzungen etwa bei VOLKER SCIOR, Das Eigene und das Fremde. Identität und Fremdheit in den Chroniken Adams von Bremen, Helmolds von Bosau und Arnolds von Lübeck (Orbis mediaevalis. Vorstellungswelten des Mittelalters 4), Berlin 2002.

101 RUDOLF BUCHNER, Geschichtsbild und Reichsbegriff Hermanns von Reichenau, in: Archiv für Kulturgeschichte 42, 1960, S. 37–60.

102 TILMAN STRUVE, Die Entwicklung der organologischen Staatsauffassung im Mittelalter (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 16), Stuttgart 1978.

meram gar als Gegenstand der Geschichtsbetrachtung entgegen¹⁰³. Einer der Effekte dieses Wandels war es, dass im Fokus der Berichtenden nicht mehr allein das Königtum und die dadurch christlich zu ordnende Welt stand, sondern die Welt zwischen König und Autor einen Eigenwert erhielt. Kurzum: Der breitere, durch verstärkte Produktion ohnehin informationsreichere Strom von Nachrichten erfasste nunmehr auch stärker die Praxis der Verfassungsverhältnisse auf weniger ideologische Art und Weise.

Das Problem dieser skizzierten Argumentation ist nun, dass der deutliche Wandel der Geschichtsschreibung als so substanziell verstanden wird, dass er zwar zur Abgrenzung der Historiographie des 11. von derjenigen des 10. Jahrhunderts taugen mag, es allerdings unmöglich macht, Entwicklungslinien des Berichteten zu ziehen. In unserem Fall bedeutet dies, dass die Berichterstattung des 10. Jahrhunderts durch ihre unterschiedliche Interessenlage zwangsläufig das Königtum stärker in den Vordergrund rückte und weniger auf die Bindungen zu nachgeordneten Instanzen wie eben den Herzögen abhob. Ob und was sich also in diesem Verhältnis änderte, bleibt mehr oder minder dahingestellt – die Frage nach Herrschenden und Beherrschtem im Kontext des Lehnswesens ist somit den Darstellungsabsichten und -modalitäten unterworfen. Die Frage nach Lehns-hierarchie oder Konsensualität, die der erhobene Befund aufgeworfen hatte, bleibt entsprechend schwierig zu beantworten: Ganz offensichtlich erschien der Zeit das, was dem heutigen Forscher als Gegensatz erscheint, keineswegs unvereinbar.

Deutlich tritt jedoch in der Folgezeit – die im Investiturstreit der vorgeschlagenen Interpretation nach keine wesentliche, sondern allein eine mengenmäßige Veränderung der Geschichtsschreibung mit sich brachte – neben Lehen und/oder Konsens ein neuer Sachverhalt hinzu: das Eigentum eines Herzogs an (nicht mit dem Herrschaftsgebiet identischen) Territorium, eigene Ministerialen und schließlich auch die Vererbung von Herzogtum und Herzogstitel. Dieses neue Stadium lässt sich schließlich bereits mit dem Ausgleich um das Schwabenherzogtum im Gefolge der Gegenkönigtümer feststellen¹⁰⁴, wobei

103 GEORG MISCH, Studien zur Geschichte der Autobiographie, in: Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philosophisch-historische Klasse 1954, S. 124–209; SAUL KUSSIEL PADOVER, Confessions and self-portraits: 4600 years of autobiography, Freeport 1969, S. 35 ff.; im Kontext BRIAN STOCK, Reading, Writing, and the Self: Petrarch and His Forerunners, in: New Literary History 26, 1995, S. 717–730.

104 Literatur und Quellen finden sich gesammelt bei ULRICH PARLOW, Die Zähringer. Kommentierte Quellendokumentation zu einem südwestdeutschen Herzogsgeschlecht des hohen Mittelalters (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde Baden-Württemberg, Reihe A 50), Stuttgart 1999, Nr. 152; ergänzend HEINZ KRIEG, Adel in Schwaben: Die Staufer und die Zähringer, in: Grafen, Herzöge, Könige. Der Aufstieg der frühen Staufer und das Reich (1079–1152), hg. von HUBERTUS SEIBERT/JÜRGEN DENDORFER (Mittelalter-Forschungen 18), Ostfildern 2005, S. 65–97, hier S. 93–96.

auch anlässlich der Vorgänge des Jahres 1098 die Lehnsterminologie in den Berichterstattungen immerhin zumindest aufscheint¹⁰⁵. Drei Qualitäten des Herzogstitels gilt es für den Historiker nunmehr zu unterscheiden (die berichtenden Zeitgenossen verwandten Titel allein für ihnen legitim erscheinende Herzöge)¹⁰⁶: den zum Namen werdenden Titel, der auf Herzogsverwandtschaft und großem Allod beruhte, wie ihn die Welfen trugen¹⁰⁷; der Territorialherzog, der auf der Basis einer autogenen Gebiets Herrschaft beruhte, die als solche königlich gebilligt war, wie im Fall der Zähringer¹⁰⁸; und schließlich das eigentliche Amtshertzogtum, wie es die Staufer verwalteten, dessen Wirkungsbereich jedoch spätestens am Grundbesitz der anderen Herzöge in Schwaben eine Grenze fand¹⁰⁹. Eine gewisse Folgepflicht zu Landtagen des staufischen Herzogs blieb zwar bestehen¹¹⁰, Überbleibsel vergangener Herzogsgewalt, die zumindest die Grafen betraf. Doch finden sich diese wohl kaum in einer Lehnkette: Diese bezog sich auf die ministerialen Vasallen eines Herzogs, die wie sein Territorium auch ihm und nur ihm unterstanden; ein König konnte auf sie nicht mehr zurückgreifen oder von ihnen Unterstützung einfordern.

Die Entwicklung ist ein Symptom für den grundlegenden Wandel, dem die Herzogswürde unterlag, und mit ihr die Bedeutung der königlichen Amtsauftragung qua Lehen. Herzogstitel und Herzogtum gleich welcher Art erscheinen als geradezu patrimonialisiert: Die Titelführung erstreckte sich nicht mehr auf den Amtsinhaber allein, sondern auf die gesamte Familie. Dies wird zunächst feststellbar bei den autogenen, also nicht verlehten Titularherzogtümern, dann bei den Territorialherzogtümern und schließlich bei den eigentlichen Amtshertzogtümern, die seit dem 12. Jahrhundert ebenfalls im Erbgang weitergegeben wurden: Das »welfische Jahrhundert« in Bayern begann mit der Einsetzung Welfs IV. im Jahre 1070¹¹¹, das halbe welfische Jahrhundert in

105 Am deutlichsten bei Otto von Freising (siehe Anm. 77).

106 GOETZ, Die schwäbischen Herzöge (wie Anm. 32), S. 140 ff.

107 WERNER HECHBERGER, Herzog und Herzogtum. Die Welfen in Bayern, in: Die Geburt Österreichs (wie Anm. 25), S. 77–101, hier S. 81 f. zur Stellung eines Herzogs in der Ranggesellschaft des 12. Jahrhunderts. Zu Recht weist GOETZ, Die schwäbischen Herzöge (wie Anm. 32), S. 143 darauf hin, dass diese dem heutigen Verfassungshistoriker so wichtigen Veränderungen der Herrschaftsgrundlagen von der zeitgenössischen schwäbischen Chronistik nicht als Zäsur empfunden wurden.

108 KRIEG, Adel in Schwaben (wie Anm. 104), S. 93–96.

109 Ebd.

110 MAURER, Herzog (wie Anm. 32), S. 236–244.

111 Im Überblick bei HECHBERGER, Herzog (wie Anm. 107); vgl. HUBERTUS SEIBERT, Vom königlichen *dux* zum Herzog von Bayern. Welf IV. und der Südosten des Reiches, in: Welf IV. Schlüsselfigur einer Wendezeit. Regionale und europäische Perspektiven, hg. von DIETER R. BAUER/MATTHIAS BECHER (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte. Beiheft 24), München 2004, S. 226–260; zur Rolle Welfs IV. in diesem Prozess zuletzt MANFRED WEITLAUFF, Das »welfische Jahrhundert« in Bayern und sein kirchengeschichtlicher Hintergrund, in: Staufer & Welfen. Zwei rivalisierende

Sachsen erst 1126¹¹², das Amtshertzogtum in Schwaben lag seit 1079 bei den Staufern. Diese Erbllichkeit ging einher mit einer generellen, nicht gleichzeitig und nicht überall mit gleicher Intensität feststellbaren Tendenz zur Territorialisierung der Herzogsherrschaft, was – wie in Schwaben auch – zunächst die Ausrichtung der Befehlskette innerhalb der Herzogtümer unmittelbar auf den Herzog zu bedeutete, ohne Einbeziehung des Königs. Dies verlangte von den Herzögen jedoch die Schaffung eines Familienbesitzes, der, da kein Amtsgut, zu keiner Lehnsbindung an den König mehr führte¹¹³. Dies ging offenbar einher mit einem Wandel der regional gültigen Gesetze, die sich zu diesem Zeitpunkt wohl beträchtlich von der alten *lex scripta* entfernt und tendenziell bereits landrechtlichen Charakter angenommen haben dürften¹¹⁴. Eine Einbeziehung der Herzogsgewalten in die etwa in Schwaben verkündeten regionalen Landfrieden¹¹⁵ band die Herzogsgewalt in die regionalen Machtkonstellationen ein und verstärkte die Orientierung auf den eigenen Zuständigkeitsbereich. Gegen die zunehmende Entfernung vom Königtum konnten auch die weitgehend wirkungslosen Anfänge einer königlichen Landfriedensgesetzgebung nichts ausrichten¹¹⁶. Der Herzog wurde in diesem Prozess vom königlichen, Personen beherrschenden *dux* zum Herzog eines Landes, vom *dux Baiovariorum* zum *dux Bavariae*¹¹⁷ oder vom *dux Suevorum* zum *dux Sueviae*¹¹⁸, ein Wandel, den die Reichskanzlei auch für Territorialherzogtümer nachvollzog¹¹⁹.

Hatte das Königtum gegenüber diesen *duces* im 12. Jahrhundert alleine noch einen Rangvorsprung, oder herrschte es über Herzöge und wenn ja, spielte dabei eine nominell bestehende Lehnsabhängigkeit bezüglich des Amtes noch eine Rolle? Zumindest der Anschein einer Folgepflicht wird dadurch erweckt, dass die

Dynastien im Hochmittelalter, hg. von WERNER HECHBERGER/FLORIAN SCHULLER, Regensburg 2009, S. 10–29.

- 112 WOLFGANG PETKE, Die Regesten des Kaiserreiches unter Lothar III. und Konrad III. 1125–1152, 1. Teil: Lothar III. (Regesta Imperii IV, 1/1), Köln/Wien/Weimar 1994, Nr. 115.
- 113 Zu Lothar vgl. RUTH HILDEBRAND, Herzog Lothar von Sachsen, Hildesheim 1986, bes. S. 89–106.
- 114 MAURER, Herzog (wie Anm. 32), S. 226 f.; HECHBERGER, Herzog (wie Anm. 107), S. 83.
- 115 MAURER, Herzog (wie Anm. 32), S. 228 ff.; vgl. für den Gesamtkontext ODILO ENGELS, Das Reich der Salier – Entwicklungslinien, in: Die Salier und das Reich, Bd. 3, hg. von STEFAN WEINFURTER, Sigmaringen 1991, S. 479–542, hier S. 509 f.
- 116 ELMAR WADLE, Heinrich IV. und die deutsche Friedensbewegung, in: Investiturstreit und Reichsverfassung, hg. von JOSEF FLECKENSTEIN (Vorträge und Forschungen 17), Sigmaringen 1973, S. 141–173; DERS. Frühe deutsche Landfrieden, in: Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters, hg. von HUBERT MORDEK (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 4), Sigmaringen 1986, S. 71–92.
- 117 SEIBERT, Vom königlichen *dux* (wie Anm. 111), passim.
- 118 MAURER, Herzog (wie Anm. 32), S. 233 f.
- 119 Grundlegend hierzu THOMAS ZOTZ, *Dux de Zaringen – dux Zaringiae*. Zum zeitgenössischen Verständnis eines neuen Herzogtums im 12. Jahrhundert, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 100, 1991, S. 1–44.

Herzöge im Regelfall als Beteiligte an den militärischen Unternehmungen des Reiches erscheinen, an Italienfahrten etwa¹²⁰. Doch handelte es sich dabei tatsächlich um die Erfüllung einer Folgepflicht oder nicht vielmehr um die Ausführung von Unternehmungen, die unter maßgeblicher Beteiligung der Herzöge als Fürsten werdender Länder beschlossen, vielleicht sogar mitveranlasst und daher mitgetragen worden waren? Auffällig ist überdies, dass das Lehnswesen im Konfliktfall zunächst offenbar keine Rolle als Rechtsgrundlage spielte. Absetzungsverfahren in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, so sie denn überhaupt als Verfahren stattfanden, werden in den Quellen nur selten registriert¹²¹. Dabei hätte das Königtum oft genug Grund für eine Absetzung gehabt, die nach lehns- wie landrechtlichen Grundsätzen ebenso hätte ablaufen können wie als Anklage aufgrund des *crimen laesae maiestatis*. Gewiss: Heinrich IV. setzte Welf IV. noch ab, erhob aber keinen Gegenherzog, vielleicht weil dieser in Bayern zunächst nur noch wenige, für die bayerischen Verhältnisse eher peripher gelegene Güter hatte¹²². Heinrich V. hingegen machte sich zwar 1112 noch die Mühe, Lothar von Süpplingenburg als Herzog ab- und einen Gegenherzog einzusetzen¹²³, ein kaum zwei Jahre währendes Intermezzo¹²⁴, doch während der großen Krisen nach 1114 sowie nach 1123 ist von dergleichen nicht mehr die Rede¹²⁵. Und wenngleich Lothar dann als König den Herzog Friedrich II. von Schwaben 1126 durch Fürstenspruch ächten ließ¹²⁶, was die Absetzung wohl impliziert, so erhob er doch keinen Gegenherzog, und er wurde auch nicht aktiv, als Friedrich die anlässlich seiner Unterwerfung geschworene Italienfahrt nicht antrat¹²⁷. Lediglich in dem territorialisierten, an der Peripherie gelegenen und im

120 So etwa beim Italienzug Lothars III.; vgl. die Nennungen in PETKE, Regesten (wie Anm. 112), Nr. 494–501.

121 HANNA VOLLRATH, Fürstenurteile im staufisch-welfischen Konflikt von 1138 bis zum Privilegium Minus. Recht und Gericht in der oralen Rechtswelt des früheren Mittelalters, in: Funktion und Form. Quellen- und Methodenprobleme der mittelalterlichen Rechtsgeschichte, hg. von KARL KROESCHELL/ALBRECHT CORDES (Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 18), Berlin 1996, S. 39–62.

122 SEIBERT, Vom königlichen *dux* (wie Anm. 111), S. 243–246.

123 PETKE, Regesten (wie Anm. 112), Nr. 18.

124 Zur kurzfristigen Versöhnung vgl. ebd. Nr. 24.

125 Immerhin zwei Berichte über den Bamberger Hoftag von 1124 (vgl. ebd. Nr. 84); noch nicht einmal ein Gericht wird einberufen.

126 Ebd. Nr. 106.

127 Vgl. hierzu GERHARD LUBICH, Beobachtungen zur Wahl Konrads III. und ihrem Umfeld, in: Historisches Jahrbuch 117, 1997, S. 311–339, hier S. 320 f. Friedrichs Zusage einer Italienfahrt war nach der Reichschronik des *Annalista Saxo* a. 1136, ed. KLAUS NASS (MGH SS 37), München 2006, S. 598, sowie den *Annales Magdeburgenses* a. 1135, ed. GEORG PERTZ, in: MGH SS 16, Hannover 1859, S. 185 (beide wohl auf der Basis der verlorenen Nienburger Annalen) eine Unterwerfungsbedingung und trägt damit den Charakter einer Kompensation oder Strafe; mithin, so darf man wohl schließen, waren Italienfahrten nicht zwangsläufig gerne in Angriff genommene Unternehmungen. Ob dies allein an den Kosten lag, oder aber nicht doch das Risiko für Leib und

Reichskontext wenig bedeutenden Herzogtum Niederlothringen wurde der Graf von Löwen als Herzog ab- und ein Graf von Limburg eingesetzt¹²⁸. In den zentralen Herzogtümern Schwaben, Bayern und Sachsen fand dergleichen jedoch nur im Ausnahmefall statt, wohl deswegen, weil absehbar war, dass eine neue, vielleicht gar landfremde Kraft kaum Aussichten gehabt hätte, sich in den auf die Person des bisherigen Herzogs ausgerichteten Verhältnissen zu etablieren, zumal diese ja nicht mehr von einem verlehten Titel allein abhingen. Selbst Albrecht der Bär, in Sachsen gewiss kein »Nobody«, konnte sich gegen die unter Lothar bereits als Herzog etablierten, von Heinrich dem Stolzen nahtlos übernommenen Strukturen kaum durchsetzen¹²⁹. Das vorhandene, durch Territorien dinglich abgesicherte Substrat der Herrschaft und das damit einhergehende Netzwerk personaler Bindungen stand an Bedeutung offensichtlich über dem Anspruch, den ein delegiertes Amt vermittelte.

Dennoch ist die Lehnsbindung bei den neuen Herzogtümern, die im Laufe des 12. Jahrhunderts entstanden, so gut wie immer präsent, allerdings in unterschiedlicher Intensität. Zu beachten ist dabei, dass diese neuen Herzogtümer in der Regel Ausgliederungen aus älteren Einheiten darstellten, die wie etwa der Kölner Dukat, Österreich oder Westfalen Bestandteile älterer Herzogtümer darstellten; Burgund und der fränkische Dukat Würzburgs bieten in diesem Zusammenhang Besonderheiten, die allerdings den Rahmen keineswegs sprengen. So war der *ducatus orientalis Francia*, den Heinrich V. dem späteren Konrad III. im Jahre 1115/16 »zugestand«¹³⁰, eine nach Darstellung Ekkehards von Aura *ex eventu* spontan erfolgte Verleihung, faktisch jedoch eine Unterstützung der an eine *procuratio* erinnernde Verwaltung der Reichsangelegenheiten durch die staufischen Brüder, wobei Ekkehard dem Würzburger Herzogsanspruch eine

Leben einer solchen Unternehmung bekannt war, lässt sich wohl kaum entscheiden; HECHBERGER, Herzog (wie Anm. 107), S. 89 f. meint: »Dass man in Italien auch sterben konnte, war eine Erfahrung, die wohl erst nach der Katastrophe von 1167 ins kollektive Bewusstsein eingedrungen ist; die Italienzüge trafen erst nach dem Ende der Staufer auf Grundsatzkritik«. Dem letzten Teil der Aussage ist nicht zu widersprechen, das erwähnte Beispiel Herzog Friedrichs II., die Weigerung der Bamberger Ministerialität bei der Unterstützung Heinrichs IV. 1067/69 oder die Abkommandierung Liudolfs nach seinem gescheiterten Aufstand 953/54 zeigen allerdings, dass ein Italienzug bereits vorher nicht immer als etwas Willkommenes betrachtet wurde.

128 PETKE, Regesten (wie Anm. 112), Nr. 162; zur Vorgeschichte vgl. WERNER, Herzog von Lothringen (wie Anm. 40), S. 466.

129 LUTZ PARTENHEIMER, Albrecht der Bär, Konrad III. und die Partei Heinrichs des Stolzen im Kampf um das Herzogtum Sachsen (1138–1142), in: Mitteilungen des Vereins für Anhaltinische Landeskunde 4, 1995, S. 78–112.

130 Quellen und Literatur jetzt bei JAN PAUL NIEDERKORN/KAREL HRUZA, Die Regesten des Kaiserreiches unter Lothar III. und Konrad III. 1125–1152, 2. Teil: Konrad III. (Regesta Imperii IV, 1/2), Köln/Wien/Weimar 2008, Nr. 8; zu ergänzen wäre neuerdings PETERSOHN, Franken (wie Anm. 37), S. 170 ff.

zumindest bis ins 11. Jahrhundert zurückreichende Vorgeschichte unterstellt¹³¹. Anlässlich des folgenden Ausgleichs Heinrichs V. mit der Würzburger Kirche im Jahre 1120, zu deren Beeinträchtigung dieses Herzogtum geführt hatte, erfahren wir nichts von einer Absetzung Konrads, wohl aber von einer nicht genau definierten *dignitas iudiciaria*, einem wohl territorial begrenzten, an die übergeordnete herzogliche Gerichtsbarkeit erinnerndem Gerichtsregal, das Heinrich V. dem Bistum restituierte¹³². Herzogtum und Gerichtsrechte stehen hier in einer eigenartigen Wechselwirkung, die dann schließlich in der sogenannten »Gülden Freiheit« von 1168 als regional, auf den Besitz des Bistums – auch in der Form von Lehen!¹³³ – begrenztes Herzogtum an Würzburg vergeben wurden¹³⁴. Für die Urkunde selbst wurde für diese eigenartige Konstruktion die Form der Bestätigung gewählt¹³⁵. Das Königtum setzte also mit dem Würzburger Herzogtum kein neues Recht, berief sich auch nicht auf eine Form der ihm zustehenden »Regalienleihe«, sondern bestätigte mehr oder minder fiktives Herkommen. Der territoriale Bezugsrahmen schied nunmehr eine dem Bistum Würzburg unterstehende Zone von einem Gebiet, das vornehmlich in staufischer Hand war und mit dem namengebenden Sitz Rothenburg ebenfalls als Herzogtum erscheint¹³⁶.

Die Verleihung des Rektorates über Burgund an die Zähringer war keine Verleihung eines Herzogtums; die Wahrung der Reichsrechte, die im Mittelpunkt stand¹³⁷, erinnert allerdings an die eben erwähnte Einsetzung der staufischen Brüder. Dennoch wurde Burgund, das ja als Königreich einen ganz anderen Be-

131 NIEDERKORN/HRUZA, Regesten (wie Anm. 130), Nr. 7.

132 Monumenta Boica 29/1, München 1853, S. 238 ff. Nr. 444; zur Sache LUBICH, Auf dem Weg (wie Anm. 37), S. 179–189; kursorisch PETERSOHN, Franken (wie Anm. 37), S. 171.

133 Zu den *beneficia* der »Gülden Freiheit« vgl. DILCHER, Entwicklung (wie Anm. 4), S. 292; als »Quelle des Würzburger Dukats« sieht MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt (wie Anm. 3), S. 453 den »Erwerb über Grafengerichte und Zehnten (gemeint ist: Zentgerichte, G. L.) auf lehnrechtlichem Wege«.

134 Ob man hierfür die Formulierung »Hochstift« als inadäquat (weil zumindest anachronistisch) verwerfen will – so PETER HERDE, Friedrich Barbarossa, die Katastrophe vor Rom von August 1167 und die Würzburger »güldene Freiheit« vom 10. Juli 1168, in: Jahrbuch für fränkische Landesgeschichte 56, 1996, S. 149–180 – oder doch von der Sache her gelten lassen mag, hängt davon ab, ob man eine Beschränkung der verliehenen Würzburger Gerichtsrechte auf die Besitzungen des Bistums sieht (so LUBICH, Auf dem Weg [wie Anm. 37], S. 233 mit der Literatur in diesem Sinn in Anm. 186) oder aber in der Gleichsetzung *ducatus vel episcopatus* eine Gleichsetzung von Herzogsanspruch und Diözese sehen will (so PETERSOHN, Franken [wie Anm. 37]), S. 173). Letzteres hat das Problem, dass etwa das staufische Rothenburg oder der Süden Frankens zwar zur Diözese Würzburg gehörten, dort aber die Würzburger Ansprüche selbst im Spätmittelalter keine Geltung hatten.

135 D F I. 546, bes. S. 5 Z. 27 ff.

136 LUBICH, Auf dem Weg (wie Anm. 37), S. 233–236.

137 PETKE, Regesten (wie Anm. 112), Nr. 147 sowie PARLOW, Zähringer (wie Anm. 104), Nr. 249, jeweils mit der entsprechenden Literatur.

zugsrahmen hätte bieten können als die recht künstlich geschaffene wüzburgische *Francia orientalis*, nicht zu einem Herzogtum unter wirksamer zähringischer Führung. Die von Lothar III. verliehenen und von seinen Nachfolgern akzeptierten Ansprüche löste Friedrich Barbarossa 1155/56 schließlich im Rahmen einer politischen Umorientierung ab, wiederum im Ausgleich für konkret abgegrenzte Besitzrechte, die diesen Kompromiss für die Zähringer wohl attraktiv machte, da man diese gegen einen undeutlich formulierten, aber weitläufigen Anspruch eintauschte und den vielleicht prestigeträchtigen Titel des Rektors im übrigen nicht aufgab und sich etwa noch 1185 gar als »Herzog von Burgund« bezeichnete¹³⁸.

Das Kölner Herzogtum schließlich, so undeutlich es uns in seiner frühen Ausprägung auch erscheint, war hingegen ein gänzlich auf eine Überordnung qua Lehnsoberoberhoheit ausgerichtetes Herzogtum. Der Herzogstitel sorgte zunächst für die königliche Sanktion eines regelrechten Instanzenzugs vom König über den Erzbischof und dessen Lehnshof zu den Adligen und Ministerialen¹³⁹, mit dem Ziel, die Position des Erzbischofs zu stärken, was in Anbetracht des vom regionalen Adel dominierten Priorenkollegs und Domkapitels¹⁴⁰ wünschenswert erscheinen konnte. Rainald von Dassel mag als Beispiel für die daraus resultierenden Möglichkeiten zum Einsatz im Reichsdienst genannt sein, doch auch seine Nachfolger standen in engem Kontakt mit dem Hof Barbarossas¹⁴¹. Das Kölner Beispiel zeigt allerdings auch die Schwäche, die eine ganz überwiegend auf Lehen ruhende Konstruktion zu dieser Zeit in sich trug: Über den Lehnshof waren die Herrschaftsträger der Region nicht zur Gänze erreichbar, zumal deren Herrschaft nur zum Teil auf Kölner Lehen ruhte, und mitunter entzog der Reichsdienst dem Erzbischof seine Vasallen. Was Not tat, war eine stärkere Verankerung im »Land«, als ideelles Konstrukt ebenso wie als Konzentration von konkreten, herrschaftlich verwendbaren Besitzrechten. Möglicherweise flankierte die Neuschaffung eines eigenen Landesbegriffs bereits die

138 Die faktische Beendigung des Rektorats bei PARLOW, Zähringer (wie Anm. 104), Nr. 390; der Titel *dux et rector Burgundie* ebd. Nr. 510 (Urkunde von 1185 April 10).

139 MANFRED GROTEN, Köln und das Reich. Zum Verhältnis von Kirche und Stadt zu den staufischen Herrschern 1151–1198, in: Stauferreich im Wandel. Ordnungsvorstellungen und Politik in der Zeit Friedrich Barbarossas, hg. von STEFAN WEINFURTER (Mittelalter-Forschungen 9), S. 237–252, hier S. 239 ff.

140 Zur Entwicklung grundsätzlich MANFRED GROTEN, Priorenkolleg und Domkapitel von Köln im Hohen Mittelalter. Zur Geschichte des kölnischen Erzstifts und Herzogtums (Rheinisches Archiv 109), Bonn 1980; zuletzt BURKHARDT, Mit Stab und Schwert (wie Anm. 21), S. 90–96.

141 Vgl. neben GROTEN, Köln und das Reich (wie Anm. 139) zuletzt WILHELM WEISE, Der Hof der Kölner Erzbischöfe in der Zeit Kaiser Friedrich Barbarossas (Studia Humaniora 38), Düsseldorf 2004.

Gründung des Herzogtums¹⁴². Und die bald einsetzende Gütererwerbspolitik der Erzbischöfe zielte in ihrer erfolgreichen Phase nicht vordergründig auf den Erwerb von Allod, sondern auf die Stärkung des Herrschaftsanspruches über die Festigung bestehender (Teil-)Lehnsverhältnisse, etwa dadurch, dass erworbene Güter dem Verkäufer unter Vorbehalt des Offenhausrechtes unmittelbar wieder rückverliehen wurden¹⁴³. Auch hieran wird deutlich, wie stark die Rolle des konkreten Besitztittels über eine formale, jedoch nicht an konkreten Besitz gebundene Lehns Gewalt hinausging.

Betrachtet man nun die Verhältnisse in den übrigen Herzogtümern, so zeigt sich, dass das Lehnswesen mit gewissen Modifizierungen auf regionaler Ebene ein durchaus gangbarer Weg war, Herrschaft zu gestalten, gleich, ob an deren Spitze nun der Herzog oder ein anderer Adliger stand. Dies korrelierte mit dem Aufkommen eines Landrechts, das unabhängig von Besitzleihe et cetera das Miteinander, aber auch die Hierarchien im regionalen Kontext außerhalb des Zusammenhangs von Leihe und Treue regulierte. Auf ein Recht aber, das für das gesamte Reichsgebiet Geltung hatte, konnte das Königtum bekanntlich nicht zurückgreifen. Letztlich war es damit auf das Lehnswesen in seiner rechtlichen Ausgestaltung zurückgeworfen, zumal die traditionelle oder charismatische Herrschaft des Königs nach 1077 nicht mehr fraglos akzeptiert und verstärkt auf die Präsenz vor Ort und damit letztlich auch auf die in der Region verwurzelten Herzogtümer angewiesen war. Das Lehnrecht, das ja auf regionaler Ebene durchaus als Erfolgsmodell und Vorbild gelten konnte, bot sich hierfür an, musste aber – wie am Beispiel der Gelnhäuser Urkunde zu sehen – landrechtlich begleitet werden, wollte es Chancen auf Erfolg haben.

Die Verbindung mit dem Landrecht aber zeigt eine neue, in unserem Kontext letzte Entwicklungsstufe, ist doch durch die Partizipation der Region in gewisser Weise die Notwendigkeit der Konsensfindung mit den unmittelbar Betroffenen (weil auch unmittelbar vor Ort Begüterten) eingeschlossen, nicht zuletzt auch dadurch, dass das Lehnswesen von der Einsetzungszeremonie bis zum Absetzungsverfahren den Beteiligten Bekanntes vor Augen führte, ihnen also einen zumindest theoretischen Herrschaftsanspruch verdeutlichte – man denke an die Inszenierung bei der Ausgliederung Österreichs 1156¹⁴⁴. Mit diesem Aspekt

142 GROTEN, Köln und das Reich (wie Anm. 139), S. 241 f.; weitere Aspekte bei BURKHARDT, Mit Stab und Schwert (wie Anm. 21), S. 419–426.

143 GROTEN, Köln und das Reich (wie Anm. 139), S. 243–251; im Vergleich mit Mainz BURKHARDT, Mit Stab und Schwert (wie Anm. 21), S. 389–402.

144 Zur bekannten Darstellung Ottos von Freising vgl. RUDOLF SCHIEFFER, Otto von Freising. Der Geschichtsschreiber als Augenzeuge, in: Die Geburt Österreichs (wie Anm. 25), S. 167–177 sowie DEUTINGER, Privilegium minus (wie Anm. 97).

erfüllte das Lehnswesen eine kommunikative Funktion, die nach Alf Lüdtke ganz wesentlich »Herrschaft als soziale Praxis« im Mittelalter ausmachte¹⁴⁵.

Dies war eine Qualität, die zumindest symbolisch eine hierarchische Linie in die so konsensbetonte Meinungsbildung des 12. Jahrhunderts einbrachte, ihr aber nicht grundsätzlich entgegenlief. Dies allein macht natürlich nicht zur Gänze »Herrschaft« aus (nach welcher Definition auch immer), doch war es sicherlich ausreichend um darzustellen, dass es doch noch einen *primus inter pares* gab, der durchaus auch ein *senior* im lehnrechtlichen Sinn sein konnte. Eine Herzogtumsverleihung wie diejenige Westfalens ruhte im Verfahren und seiner auch landrechtlich abgefederten Durchführung auf verteilten Schultern, verband also grundsätzlichen, kommunizierbaren Herrschaftsanspruch mit einem Weg zur Konsensfindung und Partizipation. Letztlich wurde dabei aus regionalem Kontext Bekanntes auf die Ebene des Reiches übertragen, im übrigen von Herrschern, die ja im 12. Jahrhundert selbst alle vor ihrem Amtsantritt Herzöge gewesen waren.

Für diese Übertragung brauchte man, um es polemisch auszudrücken, die italienischen Juristen lediglich für die Findung geeigneter Etiketten und genereller juristischer Schablonen. Die eigentliche Genese von »Herrschaft« und Politik spielte sich jedoch auf der Ebene der Rangordnung und der gemeinsamen Willensbildung ab. Der spätere Siegeszug des Rechts lässt allerdings die Behandlung der Herzogtümer im Nachhinein als Teil eines Systems erscheinen, das in Wirklichkeit nur aus einem unregelmäßig, tastend versuchenden Transfer der regionalen Verhältnisse bestand. In Hinblick auf die den historischen Konstellationen nicht gerecht werdende, bis heute prägende Kraft des gelehrten Rechts bezüglich des Verständnisses vom Lehnswesen als systematische feudovassallitische Bindung ist Susan Reynolds also durchaus zuzustimmen. Vom gänzlichen Fehlen einer Lehnsstruktur beim Herrschaftsaufbau gerade im Verhältnis zwischen Königtum und den Herzogtümern kann allerdings nicht die Rede sein. Vielmehr stellte die Lehnskomponente eine Konstante dar, wenngleich verschiedene Zeiten, Regionen und Konstellationen mehr Vielfalt als einförmige Systematik hervorbrachten. Die Quellenlage, die in den betrachteten drei Jahrhunderten für den Historiker jeweils eigene Probleme mit sich bringt, lässt zumindest erkennen, dass die Unterscheidung zwischen konsensualer und lehnrechtlich-hierarchischer Herrschaft wohl weniger im Denken der Zeit als im

145 Vgl. zu diesem Grundverständnis allgemein im Überblick ALF LÜDTKE, Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis, in: Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozialanthropologische Studien, hg. von ALF LÜDTKE (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 91), Göttingen 1991, S. 9–63; mit Hinblick auf das Mittelalter THOMAS ZOTZ, Präsenz und Repräsentation. Beobachtungen zur königlichen Herrschaftspraxis im hohen und späten Mittelalter, ebd. S. 168–194.

Analysebedürfnis des heutigen Betrachters wurzelt. Gewiss bedurfte es verschiedener Versuche, Herzogtum, Königtum und allgemeinen Verfassungsgang aufeinander abzustimmen, zumal sich die Kräfteverhältnisse immer wieder verschoben, doch läuft ein binäres, auf Oppositionen beruhendes Erklärungsmodell im Gesamtzusammenhang letztlich auf eine unzulässige Vereinfachung hinaus. Es wäre nun zu einfach, eine Deutung über einen Mittelweg zu unternehmen – dies würde den Erklärungszielen beider Herrschaftsmodelle nicht gerecht –, doch deutet die vorgenommene Gesamtschau zumindest darauf hin, dass situative, also aktuelle politische und grundsätzliche regionale Gegebenheiten als gewichtiger Parameter in die grundsätzlichen Erklärungsversuche einzuberechnen sind.